Die Stadt Forchheim 1802–1870.

Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der bayerischen Gemeinde im 19. Jahrhundert.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Karl Ernst
Gerichtsreferendar
aus Burk.

Approbiert am 16. Dezember 1936.

1 9 3 7

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.

Referent:
Univ.-Professor Dr. Liermann.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Bavaria, Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern. 1865.
Bundschuh J. K., Geographisch-statistisch-topographisches Lexikon von Franken. 1799–1804. Bd. IV.
Deuber J. B., Geschichte der Stadt Forchheim. 1867.
Döllinger, Verordnungssammlung, München 1838.
Fuchs K., Entwicklung des Amberger Stadtrechts. Erlanger Dissertation 1926.
Dr. Gengler, Quellengeschichte und System des im Königreich Bayern mit Ausschluß der Pfalz geltenden Privatrechts. Erlangen, 1846, Bd. I.
Dr. Gückel M., Führer durch Forchheim, (ohne Jahreszahl).
Götz K. W., Geographisch historisches Handbuch von Bayern, 1898, Bd. II.
Dr. Hübsch J.G.H. Chronik der Stadt und Festung Forchheim. 1867.
Jäck J. H., Lehrbuch der Geschichte Bambergs. 1820.
Jäck J. H., Der Obermainkreis, Bd. I., 1829.
Jann H., Die St. Martinskollegiat Stiftsschule zu Forchheim. Erlanger Dissertation, 1927.
Imhof W., Die Geschichtliche Entwicklung des Gemeinderechts im rechtsrheinischen Bayern seit 1818. Erlanger Dissert. 1927.
N. Laforet, H. v. Jan,
M. Schattenfroh, Die bayerische Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung, München 1928.
Looshorn J., Geschichte des Bistums Bamberg, 1891.
Dr. Pfeiffer, Geschichte der Säkularisation in Bamberg, 1907.
Probst H., Bamberg 100 Jahre unter Wittelsbacher Herrschaft, 1903.
Reus H., Polizei und Selbstverwaltung im Rahmen des bayerischen Gemeinderechts. Erlanger Dissertation. 1928.
Roth, Bayerisches Civilrecht, 1872. Bd. I.
Roppelt J. B., Historisch-topographische Beschreibung des kaiserlichen Hochstifts und Fürstentums Bamberg. 1801.
Dr. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte, 6. Aufl. 1931.
Schuster M. H., Historischer Versuch über die geistliche und weltliche Gerichtsverfassung des Hochstifts Bamberg, Erlangen bei Palm, 1790.
v. Spieß, Handbuch des Bamberger Provinzialrechts. 1838.
v. Spieß, Historisch-topographische Darstellung der im Obermainkreis geltenden Gesetze. Bamberg, 1837.

Scherer M., Ein Beitrag zur Rechtsentwicklung Forchheims. Erlanger Dissertation, 1924.
Dr. h. c. Sitzmann K., Der fränkische Schatzgräber, Beiblatt zum Forchheimer Tagblatt, herausgegeben von A. Streit, Jahrgang 2, 5, 6, 7.
v. Seydel M., Bayerisches Staatsrecht, I. Bd. Staatsverfassung von Robert Piloty, Tübingen, 1913.
II. Bd. Die Staatsverwaltung von J. v. Graßmann, Tübingen 1913.
Völderndorf, Civilgesetzstatistik des Konigreiches Bayern. 1880.
Weber G. M., Grundsätze des Bamberger Landrechts nebst einer Parallele des Würzburger Rechts und sämtlicher Provinzialrechte der kgl. bayerischen Staaten. Bamberg, 1807. 2 Bde.
Weber, Neue Gesetz- und Verordnungssammlung für das Königreich Bayern. Nördlingen, 1880.
Weber H., Forchheim in der Geschichte, Vortrag vom 23. 7 1884, gedruckt bei A. Streit, Forchheim, ohne Jahreszahl.
Woerner O., Kommentar zur bayerischen G. O. München, 1928.
Nachtrag:
Dr. A. Karnbaum, Der Königshof, Heimatgeschichtliches Beiblatt zur „Forchheimer Zeitung". Jahrgang 2, 3, 4.
Benützt wurden ferner: Das Staatsarchiv Bamberg, das Stadtarchiv Forchheim und einige Aktenbündel der alten Registratur des Amtsgerichts Forchheim.

Abkürzungen.

St.A.B. = Staatsarchiv Bamberg. (G. = Gestell, B. = Aktenbündel)
St.A.F. = Stadtarchiv Forchheim. (F. = Fach).

I. Teil: Geschichtliche Grundlagen.

§ 1. Grundlagen der Säkularisation.

Forchheim war bis 1802 südliche Grenzfestung des Fürstbistums Bamberg, das 65 Quadratmeilen und 195000 Einwohner zählte[1]).

Durch die Säkularisation kam Forchheim zum Kurfürstentum Bayern. Da hiedurch seine Geschichte auf das tiefste beeinflußt wurde, erscheint es notwendig, die Grundlagen der Säkularisation kurz zu streifen.

Schon zur Zeit des Koalitionskrieges 1794 tauchte der Plan auf, die „ohnehin nur vegetierenden geistlichen Fürstentümer[2])" zu säkularisieren. Hardenberg, der damals die preußischen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth regierte, schrieb schon am 24. 1. 1794:" Denn selbstverständlich dürfen wir bei unserer Versöhnlichkeit einen Lohn und für die Opfer des Krieges eine Entschädigung fordern, und da dieselbe auf Kosten Frankreichs nicht zu erreichen ist, wird sie am leichtesten durch Säkularisation einiger Hochstifte sich ins Werk setzen lassen[3])". Diese Absicht sprach sich herum und Fürstbischof Franz Ludwig v. Erthal zu Bamberg schreibt am 1. 3. 1794 an Hardenberg, daß er das „seine eigenen Lande zum Gegenstand des Eroberungsplans machende Gerücht" als einen „äußerst ungerechten und den Hof zu Berlin auf Jahrhunderte herabwürdigenden Plan" aufgefaßt habe, den der König von Preußen nie „auch nur willkürlich und flüchtig" gehabt haben könne[4]).

Schon glaubte man einer drohenden Säkularisationsgefahr entronnen zu sein, als im Friedensvertrag von Luneville vom 9. 2. 1801 in Art. 7 bestimmt wurde: „und da durch die Abtretung, die das Teutsche Reich der französischen Republik macht, insbesondere mehrere Fürsten und Stände des Reiches ihrer Besitzungen, ganz oder zum Theil, entsetzt werden, da es doch dem gesamten teutschen Reiche obliegt, die aus den Stipulationen des gegenwärtigen Traktats entstehenden Verluste zu tragen, so ist zwischen S. Majestät dem Kaiser und König in ihrem Namen sowohl, als in jenem des teutschen Reiches und der französischen Republik verabredet worden, daß in Gemäßheit

1) Pfeiffer, Geschichte der Säkularisation in Bamberg, S. 12.

2) Pfeiffer, a. a. O. S. 9.

3) Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg, herausgegeben von Ranke, Bd. I. S. 160.

4) Pfeiffer, a. a. O. S. 10.

Von Regierungswegen wird solches sämtlichen Beamten, Stadt- und Bürgerräten, ihren Untertanen und überhaupt allen und jeden der auf dem Congreß zu Rastatt förmlich festgesetzten Grundsätze, das Reich verpflichtet sein soll, jenen Erbfürsten, die von ihren Besitzungen auf dem linken Rheinufer entsetzt werden, eine Entschädigung zu geben, welche in dem gedachten teutschen Reiche selbst genommen werde, und zwar nach den Verfügungen, die dieser Grundlage gemäß in der Folge genau bestimmt werden sollen"[5]).

Am 25. 2. 1803 wurde denn auch durch den Reichsdeputationshauptschluß die Säkularisation ausgesprochen und damit kam das Fürstbistum Bamberg und mit ihm Forchheim zum Kurfürstentum und nachmaligen Königreich Bayern[6]). Aber schon am 3. und 4. September 1802 nahm Bayern von Bamberg Besitz, indem kurpfalzbayerische Truppen mit den Civilkommissären v. Hompesch und Asbeck in Bamberg einrückten[7]). Am 26. November machte der Kurfürst Max Joseph von Bayern seine Besitznahme des fränkischen Kreises durch Veröffentlichung des Besitzergreifungspatentes vom 22. 11. 1802[8]) bekannt. Nachdem in Bamberg schon am 4. 11. 1802 die Entschädigung der teutschen Erbfürsten in der Zeitung verkündet worden war, brachte am 22. 11. 1802 das „Churpfalzbaierische Reg.Bl.[9]) die Höchst-Landesherrliche Verordnung, wonach unter „anderen deutschen Ländern, Städten, Abteyen, Prälaturen, Stiften und Orten auch mehrere im fränkischen Kreise gelegene" als eine erbliche Besitzung Bayern zugeteilt worden seien. Der Wechsel der Staatsoberhäupter wurde den Untertanen durch folgende fürstbischöfliche Bekanntmachung kund:

„Zufolge des zu Luneville geschlossenen Reichsfriedens und der in dessen Gemäßheit ergangenen Beschlüsse der außerordentlichen Reichsdeputation geht unter anderen geistlichen Staaten auch das fürstliche Hochstift Bamberg mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten an einen weltlichen Regenten und zwar an Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern über. Seine hochfürstliche Gnaden, unser bisheriger Fürst und Herr hat demnach zu erklären geruht, daß alle Ihre Räte, Diener und Untertanen der Pflichten, womit sie Höchstderoselben bis jetzt zugetan waren, entlassen und zu unverbrüchlicher Treue, Gehorsam und Anhänglichkeit an ihren neuen Regenten, höchstermeldete Seine Kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz und Baiern eingewiesen sein sollen".

5) K.E.A. v. Hoff, „Das Deutsche Reich vor der franz. Revolution und nach dem Frieden von Luneville". 1801. Gotha. Teil I S. 216 ff.

6) Bavaria, Bd. III S. 641.

7) Vgl Jäck, Bamberger Jahrbücher S. 586, Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg, Bd. VII S. 714, 722, 740, Weber (Forchheim in der Geschichte) S. 16.

8) Döllinger Bd. I S. 188–189. Roth S. 22, Churbayr. Reg. Bl. 1802 S. 881, Fränk. Reg. Bl. 1802 S. 3.

9) Nr. 51.

Von Regierungswegen wird solches sämtlichen Beamten, Stadt- und Bürgerräten, ihren Untertanen und überhaupt allen und jeden Untertanen des Fürstbistums Bamberg andurch bekannt gemacht, um auf erstes Erfordern des neuen Regenten die höchstdemselben nunmehr schuldigen Pflichten ungehindert und willig leisten zu können".

Decretum Bamberg, den 29. November 1802[10]).

Das Fürstbistum war also nunmehr dem Kurfürstentum Pfalzbayern einverleibt und das prophetische Wort, das Fürstbischof Franz Ludwig von Erthal bei Erklärung des Reichskrieges zu Seuffert gesprochen hatte, war erfüllt. „Wir werden das Stück Tuch abgeben, aus welchem man für Freund und Feind Entschädigungen zurechtschneiden will"[11]).

Seit dieser Zeit verflicht sich die Geschichte der Stadt Forchheim mit der des Kurfürstentums und des nachmaligen Königreiches Bayern.

Im Zuge der Säkularisation wurde in Forchheim alsbald das St. Martinsstift aufgelöst, dessen Reinertrag nach einer damaligen Aufstellung[12]). 5413 fl. 32 kr. (rheinisch) gleich 4330 fl. 50 kr. (fränkisch) betrug und das gleiche Schicksal erreichte 1809 das Forchheimer Franziskanerkloster.

§ 2. Allgemeine Angaben.

Einige statistische Angaben mögen diese geschichtlichen Grundlagen beenden.

Nach einer Tabelle von 1803[13]) gehörten zum Zehntamt Forchheim die Gemeinden: Vorcheim, Adelsdorf, Burk, Dietzhof, Dobenreuth, Elsenberg, Ermreus, Gosberg, Hausen, Heppstädten, Kersbach, Kirchehrenbach, Leutenbach, Mittelehrenbach, Mirsberg, Neuses, Poxstall, Oberehrenbach, Ober- und Mittlerweilersbach, Ösdorf, Ortspitz, Pinzberg, das obere Poppendorf, Reuth, Reifenberg, Röttenbach, Rüssenbach, Serlbach, Schlammersdorf, Schleifhausen. Seidmar, Siegritzau, Unterweilersbach, Willersdorf, Wiesentau. Vorcheim selbst zählt nacheben dieser Tabelle 439 Häuser mit 512 Familienvätern und Herdberechtigten.

Am 10. 1. 1808 berichtet das Landgericht Forchheim: Die Muncipialstadt Forchheim ist Sitz eines Landgerichts, eines Rentamts und eines Landphysikats. Der Flächeninhalt des ganzen Bezirks beträgt 3 Quadratmeilen, 1275 Tagwerk, 2162 Schuh. Die Bewohner zählen 10919 Seelen, davon sind 10762 Katholiken, 27 Protestanten und 130 Juden. Im ganzen Bezirk finden sich 2538 mittelbare und unmittelbare Familien.

10) Pfeiffer, a. a. O. S. 16.

11) Pfeiffer, a. a. O. S. 110. Vgl. ferner Bruchstücke einer Selbstbiographie von Seuffert, in Mnemosyne, Beiblatt zur neuen Würzburger Zeitung, 1843 Nr. 7. St. A. B.

12) St. A. B. Nr. 7229, G. 175/3, B. 964.

13) St. A. B. Rep. 198/II, Nr. 10.

II. Teil: Das in Forchheim geltende Recht.

§ 1. Das Bamberger Recht.

In Forchheim galt, als es noch zum Fürstbistum Bamberg gehörte, also vor 1802, wie in fast sämtlichen deutschen Staaten primär ein Territorialrecht, erst subsidiär das gemeine Recht. Diese Territorialrecht war für Forchheim das Recht des Fürstbistums Bamberg, auf das hier etwas näher eingegangen werden soll.

Die Grundlage des Bamberger Rechts bildete das unter Fürstbischof Adam Friedrich verfaßte und 1769 publizierte Landrecht. „Des kaiserlichen Hochstifts und Fürstenthums Bamberg verfaßtes Landrecht Desselben erster Haupttheil von Civil oder sogenannten bürgerlichen Sachen handelnd / Aus hochfürstlichem gnädigsten Befehl zum gemeinen Nutzen und Nachachtung herausgegeben."

Verfaßt ist dieses Gesetzbuch von Hofrathssekretär Melchior Hanauer[1]); gedruckt wurde es bei J.G.A. Gertner in Bamberg 1769 und offiziell publiziert am 9. November 1769. Ursprünglich sollte dem ersten Teil ein Lehensrecht, eine Polizeiordnung und eine Gerichtsordnung folgen, diese Teile sind jedoch nicht erschienen. Das Gesetzbuch selbst enthält Bestimmungen über das eheliche Güterecht, Erbrecht, Vormundschaft und Pfandrecht, allerdings ohne jede systematische Anordnung. Gleichzeitig mit dem Gesetzbuch erschien ein von dem Hofrat Hanauer im Auftrage des Fürstbischofs verfaßter Kommentar, dem von manchen, so von Völderndorf[2]) und Weber[3]), Gesetzeskraft beigemessen wird. Der offizielle Titel des Werks heißt: „Commentatio systematica in iuris provincialis Bambergentis partem primam — proposita a J. M. Hanauer, Bamberg, 1769.

Dann gehören zum Bamberger Landrecht noch mehrere im Laufe der späteren Jahre erlassene Verordnungen, so z. B. die Handlohnsverordnung vom 24. 3. 1735 mit 13 Erläuterungsreskripten bis 1815, 4 Lehensverordnungen, Judenverordnungen u. s. f.[4]). Ferner gehört hierher der Entwurf zur neuen Bambergischen peinlichen Gesetzgebung, verfaßt von dem geheimen Referendar, Hof- und Regierungsrat Mat-

1) Roth, Bayerisches Civilrecht, Bd. I. S. 64.

2) Völderndorf, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern.

3) Weber: Grundsätze drs Bamberger Landrechts nebst einer Parallele des Würzburger Rechts und sämtliche Provincialrechte der kgl. Bayerischen Staaten. I. Bd. § 17.

4) Vgl. Völderndorf a. a. O. S. 47, Roth a. a. O. S. 65, v. Spieß. Historisch-topographische Darstellung der im Obermainkreis geltenden Gesetze. § 87, S 75.

thias Pflaum, 1792, welcher unter dem Fürstbischof Christoph Franz am 30. 12. 1795 in dem Gebiet des Bamberger Bistums als Gesetz proklamiert wurde und der in seinen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse bei außerehelichen Schwängerungen auch nach dem Übergang des Bistums an Bayern noch Anwendung fand[5]).

Dieses Recht galt also vor der Säkularisation im Bamberger Land und damit auch in Forchheim, und zwar galt es primär, wie aus dem Vorwort zum Bamberger Landrecht erhellt: „Wir ordnen, wollen und setzen demnach aus Landes — Fürstlicher und Gesätz — giebiger Machts-Vollkommenheit / eigenen wahren Wissen / dann mit Beyrath / und Einwilligung Unseres wertgeschätzten Bambergischen Dom-Capituls / Daß Alles und Jedes / was in gegenwärtigem ersten Haupt-Theil des Land-Rechts enthalten ist / ein beständiges Landes-Gesätze seyn / und dafür gehalten werden solle. Gebieten und befehlen anbey besonders allen denjenigen, welche mit der Justizverwaltung beschäftiget seynd / Unseren Räthen / Ober- und Unter-Beamten / Advokaten / Bürgermeisteren und Rath in Städten und Marktflecken — dann allen und jeden Unseres Landes — Herrlichen Pottmäßigkeit unterworfenen Richtern / sie seyen Uns gleich Selbsten oder einem Dritten mit ohn- oder mittelbaren Pflichten zugetan / dann männiglich anderen, welchen Unser Landes-Recht in ihren Thun, Lassen und Verrichtungen jetzo oder in Zukunft betrefflich mag sich demgemäß zu verhalten und ohnverbrüchlich darnach zu achten".

Die Subsidiarität des gemeinen Rechts ergibt sich aus § III der vorläufigen allgemeinen Erinnerungen, wo es heißt: „Sollte niemand besonders von Lands-Kindern zu einem Advokatur-Beamten / oder sonstigen Justizdienst von nun an befördert werden / er habe denn auf ein — oder die andere Weis hinlänglich dargetan / daß er neben den Gemeinen Recht sich in Unseren Bambergischen genugsam Wissenschaft erworben habe".

§ 2. Das gemeine Recht.

Unter dem gemeinen Recht waren nun folgende Rechte zusammengefaßt:

1. Das römische Recht,
2. das kanonische Recht,
3. das deutsche Privatrecht,
4. das protestantische Kirchenrecht,
5. das Lehensrecht der Langobarden aus dem XII. Jahrhundert, mit welchem das Lehensedikt vom 7. 6. 1808 zu verbinden ist.

5) Völderndorf a. a. O. S. 47/48.

Schließlich zählt noch zum gemeinen Recht das gemeine Deutsche Prozeßrecht nach dem Publikationspatent vom 14. 12. 1753[6]).

Dieses Recht galt also nach dem Bamberger Landrecht in Forchheim vor der Säkularisation.

Um nun zu verstehen, wie sich die Rechtsentwicklung in Forchheim weiter gestaltete, ist es nötig, etwas weiter auszuholen. Da ist zunächst zu prüfen, welches Recht im Kurfürstentum Bayern galt und ob dieses Recht nach dem Übergang Forchheims an Bayern zur Anwendung kam.

Die letzte allgemeine Gesetzgebung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts erfolgte für Bayern am 2. 1. 1756. Es war dies der von dem geheimen Staatskanzler Wiguläus Xaverius Aloysius Frh. v. Kreittmayr verfaßte „Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis oder neuverbessert und ergänztes Chur-Bairisches Landrecht". Dieses Werk stützt sich, wie der Verfasser selbst sagt, auf das Landrecht von 1616 und behandelt in 4 Büchern das Personenrecht, das Sachenrecht, das Erbrecht und das Obligationenrecht.

In den folgenden Jahren ging man von dem Grundsatz aus, daß in den neu erworbenen Besitzungen des Kurfürstentums das Bayerische Landrecht zur Anwendung kommen solle. Verwirklicht wurde dieser Grundsatz beispielsweise bei den Herzogtümern Neuburg und Sulzbach durch Verordnung vom 2. 12. 1778[7]), bei der durch den Luneviller Frieden und durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 21. 1. 1803[8]) an Bayern gefallenen Stadt Mühldorf durch Erlaß der Churfürstlichen Generallandesdirektion vom 21. 1. 1803[8]) und vom 24. 2. 1806. („Die Vereinigung des Fürstentums Passau mit den alten Erbstaaten bringt es schon als notwendige Folge mit sich, daß künftig nach bayerischen Gesetzen geurteilt werde"[9]).

Doch schon um die Wende des 18. Jahrhunderts handelte man nicht nur nicht mehr gemäß dem obigen Grundsatz, sondern gerade entgegengesetzt. Allgemein hatte sich die Überzeugung verbreitet, daß in nächster oder doch in absehbarer Zeit ein neues Zivilgesetzbuch für das gesamte Deutsche Reich erlassen werde und so stand man von der Einführung des sehr revisionsbedürftigen Bayerischen Landrechts in den neuerworbenen Ländergebieten ab. Bei ihrer Besitzergreifung wurde vielmehr das alte Recht stillschweigend weiterhin in Gültigkeit gelassen, ja manchmal sogar ausdrücklich festgesetzt, „daß die bisher geltenden

6) v. Spieß a. a. O. S. 70.
7) Völderndorf a. a. O. S. 4
8) Völderndorf a. a. O. S. 5 Anm. 1, Döllinger, Verordnungssammlung Bd. I, S. 403
9) Völderndorf a. a. O. S. 5 Anm. 2

Gesetze und Gewohnheiten fortbestehen sollten"[10]), so z. B. in dem Forchheim angehenden Besitzergreifungspatent vom 22. Nov. 1802[11]), in der Verordnung vom 26. 11. 1803 (§ 13)[12]) und schließlich in dem Rescript vom 19. 3. 1807[13]). In gleichem Sinne erging letztlich eine Entschließung des Min. d. I. vom 18. 7. 1810, in der es heißt: „Die Einführung der bürgerlichen und peinlichen Gesetze, dann der Bayerischen Gerichtsordnung bleibt auf unbestimmte Zeit ausgesetzt und es sollen bis auf weitere Weisungen die bisherigen Gesetze hierinfalls in Anwendung bleiben."

Nun existierte aber noch neben den auf diese Art und Weise in Geltung gebliebenen Partikularrechten — also für Forchheim neben dem Bamberger Landrecht — noch eine allgemeine bürgerliche Gesetzgebung, dergemäß eine Anzahl civilrechtlicher Bestimmungen für das ganze Kurfürstentum und spätere Königreich Bayern Geltung hatten, so z. B. das ADHGB, die Konkursordnung u. s. f.[14]). Die Wirkung dieser Gesetze war nicht so sehr positiver als vielmehr negativer Art, indem durch sie ein beträchtlicher Teil der Partikularrechte teils ausdrücklich, teils stillschweigend derogiert wurde. Im Übrigen galt die Anordnung, derzufolge die Partikularrechte der einzelnen Territorien fortbestehen sollten, selbstverständlich nur unter der Klausel „soweit solche nicht den allgemeinen Landesgesetzen widersprechen[15]).

Großenteils wurden auch partikularrechtliche Bestimmungen ausdrücklich aufgehoben, so z. B. die Bestimmungen, die auf der Leibeigenschaft beruhten durch die Constitution von 1808, Titel I, § 3 und durch die Verfassung von 1808, Titel IV, § 6. (In den fränkischen Provinzen war allerdings nach einem Bericht der Bamberger Hofkammer an das Churfürstlich-Fränkische Generalkommissariat vom 17. XII. 1802 von Leibeigenschaft nichts bekannt)[16]). Fernerhin hob das Edikt vom 16. XII. 1808 sämtliche partikularrechtlichen Bestimmungen die mit der Bestrafung des außerehelichen Beischlafs zusammenhingen auf, und schließlich wurden alle Bestimmungen aufgehoben, die auf die politische Verfassung der ehemaligen Territorien, auf Gerichtsverfassung, Prozeßordnung, Strafrecht und Strafverfahren Bezug hatten[17]). Beispielsweise mögen einige Verordnungen des Churfürstlich-Fränkischen Generalkommissariats unter Frh. v. Hompesch folgen: Die Verordnung vom 7. XII. 1802 bestimmt, daß

10) Völderndorf ebenda.
11) Fränkisches Reg.-Bl. S. 3 Jahrgang 1802
12) Fränkisches Reg.-Bl. S. 238
13) Fränkisches Reg.-Bl. S. 474
14) Vgl. die Zusammenstellung solcher Gesetze bei Völderndorf, § 2, S.6/7
15) Völderndorf a. a. O. 9.
16) StAB. Rep. K 3/1 Nr. 391
17) Völderndorf a. a. O. § 3 Ziff. 8, Ziff. 10

1. von nun an keine Berufungen mehr an auswärtige Gerichte stattfinden, daß sie vielmehr
2. im Fürstentum Bamberg an die Churfürstliche Regierung zu Bamberg nach dem zeither üblichen Prozeßgang gehen.

Durch Verordnung vom 28. 12. 1802 wird die Gerichtsbarkeit sämtlicher Stifte und Klöster in den fränkischen Staaten aufgehoben. Die Verordnung vom 11. 1. 1803 sagt: Vom Eintritt des Civilbesitzes Sr. Durchlaucht ist die Nachsteuer (= Vermögensabzug eines Auswandernden) aufzuheben. Verordnung vom 3. 2. 1803: Vom Zeitpunkt des ergriffenen Civilbesitzes kann keine Appellation an die Reichsgerichte mehr gehen. Instanzenzug nach der Verordnung vom 7. XII. 02.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß das ehemalige Hochstift Bamberg bis zum 1. Mai 1808 als besondere Provinz verwaltet wurde[18]). Erst mit der Constitution vom 1. 5. 1808 (Titel I § 2 u. 4) wurde der Unterschied zwischen Stammlanden und Provinzen aufgehoben. Alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Gesetze sind demnach, soweit sie nicht nur für gewisse Landesteile gehören, als Novellen zum Landrecht zu betrachten[19]), während die nachher erlassenen Gesetze gemeinsames bayerisches Recht sind. Zu erwähnen wäre endlich noch, daß der Codex iudiciarius von 1753 durch das Rescript vom 23. 4. 1803 in den fränkischen Provinzen eingeführt wurde[20]).

In Bayern galten also damals neben einer Reichsgesetzgebung, einer Gesetzgebung, für das gesamte Königreich und einer Gesetzgebung für das rechtsrheinische Bayern noch die verschiedenen Partikularrechts, Statuten, Lokalgewohnheiten und Observanzen, die die Rechtsanwendung ungemein kompliziert machten[21]).

Zusammenfassend ist zu sagen:
In Forchheim galt in der bayerischen Zeit, da sich für das Fürstentum Bamberg und damit auch für Forchheim eine ausdrückliche oder auch nur unter stillschweigender Zustimmung der Staatsregierung erfolgte gewohnheitsrechtliche Einführung eines anderen Rechts nicht nachweisen läßt, das Recht, welches zur Zeit der Einverleibung in das Churfürstentum Bayern gegolten hat, nämlich das Bamberger Recht und subsidiär das gemeine Recht.

Zum Schluß möge noch ein kurzer Überblick über die Rechtsentwicklung in den kommenden Jahren folgen. Vorläufig blieb alles

18) Bavaria Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, Bd. III, S. 641.
19) Völderndorf a. a. O. S. 11
20) Völderndorf, a. a. O., § 4 Anm. 2 S. 11
21) Völderndorf, a. a. O., S. 12. Eine Übersicht sämtlicher in Bayern geltenden materiellen, bürgerlichen und peinlichen Gesetze findet sich im StAB. Nr. 14903, G. 189/2, B. 1715.

alles beim Alten, erst die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden Anlaß zu einer Reihe von Reformvorschlägen. Das Grundlagengesetz vom 4. 6. 1848 brachte das Gesetzgebungsprogramm der Staatsregierung. Geplant war vor allem die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, Einführung des Schwurgerichts, Einführung von Einzelgerichten, Bezirks- und Handelsgerichten als erste, Appellationsgerichten als 2. Instanz und die Einführung eines obersten Gerichtshofes als Kassationshof zur Sicherung der Einheit der Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen, Einsetzung von Staatsanwälten bei den Kollegialgerichten, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Erlaß eines Polizeistrafgesetzbuches, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit der Richter u. s. f.[22]).

Noch im gleichen Jahre wurden in Bayern die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, das Institut der Staatsanwaltschaft und die Schwurgerichte eingeführt.

Am 10. 11. 1861 wurde dann ein Gerichtsverfassungsgesetz erlassen, das die Trennung von Justiz und Verwaltung herbeiführte, die Gerichte in Stadt- und Landgerichte, Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und Oberappellationsgericht gliederte.

Schließlich wurde am 29. 4. 1869 eine neue Zivilprozeßordnung erlassen[23]) (bis dahin galt immer noch der Codex iudicarius von 1753). Dies war der letzte bedeutende Akt auf dem Gebiete der bayerischen Landesgesetzgebung. Nach dem Eintritt Bayerns in das Reich begann eine neue Zeit gemeinsamer Rechtsentwicklung.

---

22) Seydel-Piloty, Bayerisches Staatsrecht Bd. I, S. 363
23) Ges.-Bl. 1866/69, S. 1233.

III. Teil: Gerichtswesen in Forchheim.

I. Abschnitt: Gerichtsorganisation.

§ 1. Vor der Säkularisation.

Das Fürstbistum Bamberg, zu dem Forchheim vor der Säkularisation gehörte, bestand außer der Stadt Bamberg, die einen eigenen Verwaltungsbezirk bildete, aus 47 Vogteiämtern, wovon 34 unmittelbar der bischöflichen Regierung und zwar 26 unter der Aufsicht von 17 Oberamtmännern, die anderen 8 ohne solche, unterstanden, während 13 Vogteiämter dem Domkapitel oder Abteien gehörten, allerdings unter der Landeshoheit des Fürstbischofs[1]). Forchheim war der Sitz eines der 18 Oberämter und hatte als einziges einen eigenen Oberamtmann. Ein Oberamt war allerdings nach damaliger Auffassung keine höhere Instanz, der Oberamtmann war vielmehr eine Art adeliger Ehrenbeamter[2]).

§ 2. Nach der Säkularisation.

Nach der Säkularisation regelte Bayern zuerst die brennende Frage der Grenzverhältnisse durch den zwischen Graf v. Montgelas für Bayern und Frh. v. Hardenberg für Preußen als Besitzer der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth am 30. 6. 1803 abgeschlossenen „Landes- und Grenzpurifikations-Vertrag", der wohl einschneidende Territorialveränderungen brachte, Forchheim und seinen Bezirk aber unberührt ließ.

Erst nach dieser Grenzpurifikation ging man seitens der bayerischen Regierung an eine Organisation der Provinz Franken. In einem in den Jahren 1802/03 von der Hofkammer zu Bamberg eingeholten Vortrag[3]) über die Neuorganisation der Landämter im Fürstbistum Bamberg heißt es in § 1: „Die Landämter des Fürstbistums sind, soweit sie zur Zeit bestehen, nicht nach den Regeln wahrer Staatskunde, sondern nach dem zufälligen Ungefähr zusammengefügt". § 2 fährt fort: „Die Verschiedenheit der Requisitionen durch eine Reihe Jahrhunderte, oft auch Konvenienz waren die Ursachen der unsachgemäßen Einteilung. Die Bamberger Hofkammer macht dann folgenden Vorschlag:

Forchheim soll der Sitz eines Landgerichtes werden, das sich zusammensetzen soll aus

1) Pfeiffer a. a. O., S. 12.
2) Völderndorf a. a. O., S. 113.
3) St.A.B. Rep. K 1. Nr. 7. Saal 3, G. 24/10.

1. Amt Vorcheim mit 6334 Seelen,
2. Amt Eggolsheim (Eggolsheim, Bammersdorf, Buckenhofen, Jägersburg, Kauernhofen, Neuses, Pautzfeld, Rettern, Schirnaidel) mit 1671 Seelen,
3. Den Gemeinden Förtschwind, Gereuth, Hallerndorf, Kleinbuchfeld, Schnaid, Stibarlimbach von Amt Hemhofen mit 929 Seelen,
4. Den Gemeinden Großenbuchfeld, Hayd, Jungenhofen, Lauf, Wiesendorf, Attstadt von dem Amt Schlüsselau mit 491 Seelen

Sa. 9357 Seelen

Als dann die Neuorganisation durchgeführt wurde, wurden die Früheren Ober- und Vogteiämter aufgehoben und Franken in 46 Landgerichte eingeteilt. Für Bamberg erfolgte diese Einteilung durch das Rescript vom 16. 11. 1804[4]), wodurch Forchheim, dem obigen Vorschlag entsprechend, Sitz eines Landgerichts wurde[5]). Der Zehntrichter und frühere Stadtrichter von Forchheim, Andreas Gumbmann wurde Landrichter mit einem Bezug von jährlich 900 fl., freier Wohnung, 24 Scheffel Hafer, 36 Klafter Holz halb weich und halb hart.

§ 3. Die Kreiszugehörigkeit Forchheims.

Eine Aenderung der Kreiszugehörigkeit Forchheim erfolgte, als durch Vertrag von 1806 die Markgrafschaft Ansbach an Bayern kam[6]).

Letztere war ehedem in Justizämter bzw. Stadtgerichte eingeteilt, nach etwa 2½ Jahren erging auch für die Provinz Ansbach die Einteilung in Landgerichte. Die Allerhöchste Verordnung vom 7. 8. 1808[7]) teilte die Provinz in drei Kreise ein, nämlich in den Rezatkreis, den Pegnitzkreis und den Altmühlkreis[8]). Das Landgericht Forchheim kam auf Grund dieser Verordnung zum Pegnitzkreis.

Forchheim verblieb auch beim Pegnitzkreis, (mit der Hauptstadt Nürnberg) als durch Allerh. Verordnung vom 21. 6. 08[9]) (eine Folge der Konstitution vom 1. 5. 1808, die den Unterschied zwischen Stammlanden und Provinzen aufhob) das Königreich „ohne Rücksicht auf die bisher bestandene Einteilung in Provinzen"[10]) in 15 Kreise eingeteilt wurde.

4) Völderndorf a. a. O., S. 117, Fränk. Reg. Bl. 1804/S. 273.
5) Völderndorf a. a. O. S. 118.
6) Derselbe, S. 123, Döllinger, Bd. I, S. 211.
7) Reg. Bl. 1808/S. 1689 ff.
8) Völderndorf, a. a. O. S. 124.
9) Döllinger Bd. I, S. 309.
10) Derselbe, S. 125.

Durch Allerh. Verordng. vom 23. 9. 1810[11]) fielen dann 6 Kreise, darunter auch der Pegnitzkreis, weg, sodaß nur noch 9 Kreise übrig blieben. Forchheim kam auf Grund dieser Einteilung zum Rezatkreis mit der Hauptstadt Ansbach[12]).

Aber auch so blieb die Organisation nicht lange. Die großen Territorialveränderungen, eine Folge des Sturzes Napoleons, geboten eine vollständige Umgestaltung des Königreiches. Die Allerh. Verordg. vom 2. 2. 1817 bestimmte in §§ VI und VII: „Das Königreich soll in 8 Kreise eingeteilt werden". Die 8 Kreise waren: Isarkreis, Unterdonaukreis, Regenkreis, Oberdonaukreis, Rezatkreis, Obermainkreis, Untermainkreis, Rheinkreis. Forchheim kam auf Grund dieser Einteilung samt den Landgerichten Gräfenberg und Höchstadt vom Rezatkreis zum Obermainkreis. Gleichzeitig traten an die Stelle der bisherigen Generalkommissariate nunmehr die Kreisregierungen. (Allerh. Verordg. vom 27. 2. 1817, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend[14]).

Die Verfassung von 1818 änderte weiter nichts an dieser Organisation und auch die Allerh. Verordng. vom 29. 11. 1837[15]), durch die die Benennung der Kreise nach Volksstämmen verfügt wurde, ließ Forchheims Zugehörigkeit zum ehemaligen Obermainkreis und jetzigen Oberfranken unberührt.

Nach einem Vorschlag des Appellationsgerichts Bamberg vom 8. Nov. 24 und später vom 4. 4. 1849 sollte in Forchheim ein Bezirksgericht errichtet werden, das die Landgerichtsbezirke Forchheim, Pottenstein, Gräfenberg, Ebermannstadt, Hollfeld, Höchstadt und Herzogenaurach mit zusammen 100819 Seelen umfassen sollte, doch wurde diesem Vorschlag seitens der Regierung nicht entsprochen[16]).

Desgleichen änderte sich nichts am Bestand des Landgerichtsbezirkes Forchheim, als, bedingt durch die Gesetzgebung von 1861, eine völlig neue Organisation der Gerichte durchgeführt wurde. (Allerh. Verordng. vom 24. 2. 1862, den Vollzug des Gesetzes vom 10. 11. 1861, die Gerichtsverfassung betreffend[17]). Gemäß dem durch diese Organisation verwirklichten Gedanken: Trennung von Justiz und Verwaltung wurde aber 1862 in Forchheim ein Bezirksamt errichtet, das

11) Döllinger Bd. I, S. 313.
12) Derselbe, S. 127.
13) Derselbe, S. 129.
14) Döllinger Verordnungssammlung Bd. I, S. 406.
15) Völderndorf, a. a. O. S. 132.
16) St.A.B. K 3/10. Verf. 32. Nr. 14922.
17) Reg. Bl. Nr. 11, S. 369 ff. Oberfränkisches Kreisamtsblatt, Nr. 28, S. 338.

die Landgerichtsbezirke Forchheim und Gräfenberg umfaßte mit (17670 u. 13705) = 31375 Seelen.

Schließlich wurde gemäß § 2 der Allerh. Verordng. vom 24. 2. 1879, der an die Stelle der früheren Land- und Stadtgerichte die Amtsgerichte setzt, auch das Forchheimer Landgericht zum Amtsgericht, das bis auf den heutigen Tag unverändert bestehen blieb.

II. Abschnitt: Landgerichte und Partrimonialgerichsbarkeit

§ 1. Unterordnung der Grundherrn unter die bayerische Landeshoheit.

Vor der Säkularisation waren allenthalben die Grundherrn (Adelige, Geistliche, Klöster u. s. f.) — wie, soll hier nicht näher untersucht werden — zum Landesherrn geworden. Die Landeshoheit dieser Grundherrn ist nun mit der Säkularisation verschwunden und mit der des Fürstbischofs zu Bamberg auf Bayern übergegangen. Bereits am 17. 12. 1802 befahl der Kurfürst, daß das kurfürstliche Besitzergreifungspatent vom 22. 12. 1802 an allen ritterschaftlichen Orten, „sie mögen unmittelbaren Edelleuten oder Reichsständen gehören", anzuschlagen sei. Doch scheint dieser Schritt nicht von allzuviel Erfolg begleitet gewesen zu sein. So hebt z. B. der erste bayerische Zentrichter von Forchheim, Andreas Gumbmann im Jahre 1803 in einem Bericht an die bayerische Regierung hervor, die Besitzer sämtlicher Rittergüter seines Amtes befänden sich im vollen Genuß der landeshoheitlichen Rechte und es fände sich nichts in den Akten, daß das Forchheimer Zentamt gegen diese Rechte Einspruch erhoben habe[18]).

Begreiflicherweise war die bayerische Regierung nach Kräften bemüht, diesem Zustand abzuhelfen. Am 25. 2. 1804 lädt der kurfürstliche Landeskommissar des Distrikts Forchheim auf Befehl der kurfürstlichen Landesdirektion die ritterschaftlichen Beamten nach Forchheim, um sie von ihrem Eid gegenüber ihren bisherigen Herrn feierlich zu entbinden. Aber nicht alle leisteten dieser Einladung Folge. So hielten die Beamten derer von Egloffstein ihr Kommen nicht für nötig, indem sie argumentierten, daß durch das unter dem 23. 1. 1804 ergangene Allerhöchste kaiserliche Erkenntnis die von reichritterschaftlichen Subjektionseide allbereits vernichtet, somit die „relaxatio iuramenti" nicht mehr nötig sei.

Vermöge Rescript vom 1. 11. 1805 ergriff Bayern dann ausdrücklich Besitz von allen in den Fürstentümern Bamberg und Würzburg

---

18) Looshorn, Bd. VII, S. 38. Karnbaum im Königshof, Dez. 1928, Nr. 12, S. 90.

gelegenen reichsritterschaftlichen Gütern, „um den ebenso Staatswidrigen als aller politischen Anordnung widerstrebenden Zustand eingeschlossener, von der landesfürstlichen Gewalt losgerissener Landesparzellen nicht länger fortdauern zu lassen. Wir erklären unseren festen Wilen dahin, daß alle in Unseren Fränkischen Fürstenthümern eingesessene Vasallen und Rittergutsbesitzer von nun an Unsere Landesfürstliche Oberherrschaft schuldig und gebührend anerkennen, und unseren Gesetzen und Anordnungen für ihre Person sowohl als ihre Hintersaßen sich unterwerfen sollen"[19]).

Am 2. 1. 1806 erging dann eine Entschließung des fränkischen Generalkommissariats, dergemäß sämtliche Patrimonialgerichtshalter der inclavierten ritterschaftlichen Besitzungen zur Ablegung des Untertaneneides anzuhalten sind[20]).

Demgemäß forderte der Zentrichter zu Forchheim den Gerichtshalter zu Thurn auf, am 8. 1. 1806 den Eid abzulegen. Dieser schrieb am 7. 1. 1806, er könne den Eid nicht ablegen, da er von den Pflichten gegen seine bisherige Herrschaft noch nicht entbunden sei. Als aber am 13. 1. der Zentrichter schrieb, er habe bei Verweigerung des Eides Sequestration und Suspension zu gewärtigen, erklärte er am 18. 1. seine Bereitwilligkeit, den Eid zu leisten. Ähnlich verlief es auch bei den anderen im Forchheimer Landgerichtsbezirk befindlichen Gerichtshaltern[21]). Den ritterschaftlichen Hintersassen wurde am 9. 6. 1906 bekannt gemacht, daß sie von nun an unmittelbar dem König unterständen. Zugleich wurde ihnen beruhigend erklärt, die Aufhebung des bisherigen Zustandes sei vornehmlich zu ihrem Nutzen und verschaffe ihrem Eigentum wie ihrer Person den Schutz eines rechtmäßigen Landesherrn.

Gleichzeitig wurde ihnen die weniger erfreuliche Mitteilung gemacht, daß sie die „zeitfor entrichtete ordinair und extra ordinair Steuer bei Strafe des doppelten Betrags an das kgl. Zentamt Forchheim abzuliefern hätten.

---

19) V. Spieß, S. 92.

20) Die Eidesformel lautet: „Ich soll und will geloben und durch einen körperlichen Eid bekräftigen, daß ich Seine Königliche Majestät zu Bayern, Max Joseph I., als meinen rechtmäßigen Landesherrn erkenne, Allerhöchst demselben und seinen nachgesetzten Landesbehörden den schuldigen Gehorsam leisten, die mir anvertraute Patrimonialgerichtsbarkeit und Ortspolizei nach dem landesherrlichen Verordnungen und insbesondere nach den Vorschriften der bayrischen Gerichtsordnung mit Treue, Unbestechlichkeit und ohne Verzögerung verwalten, jeden Eingriff in die landeshoheitlichen Gerechtsame zur pflichtgemäßen Anzeige bringen und alles dasjenige, was eigenen Untertanen und der Landeshoheit subordinierten Patrimonialbeamten zu tun oder zu unterlassen obliegt, oder durch künftige Verordnungen zur Pflicht gemacht wird, beobachten wolle: Alles getreu und ohne Gefährde. St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 14225.

21) St.A.B. Rep. K.1. Nr. 17b. Saal 3 G. 24/10.

§ 2. Die Patrimonialgerichte im Forchheimer Bezirk.

Im Forchheimer Landesgerichtsbezirk gab es zwei Patrimonialgerichte I. Klasse, nämlich

1. Das Patrimonialgericht zu Kunreuth unter deren von Egloffstein mit 161 Gerichtsholden, und
2. Das Patrimonialgericht zu Heroldsbach unter den Frh. v. Horneck mit 54 Gerichtsholden,

und ein Patrimonialgericht II. Klasse, nämlich das zu Unterheroldsbach unter den Frh. v. Löffelholz mit 19 Gerichtsholden mit den Sitz in Thurn[22]).

Im Bezirk des letzteren Patrimonialgerichts galt Nürnberger Recht, in den beiden anderen galt Bamberger Recht nnd bei allen dreien subsidiär das gemeine Recht[23]). Diesen Zustand bestätigte die Deklaration vom 31. 12. 1806[24]), die rechtlichen Verhältnisse der ehemaligen Reichsritterschaften betreffend, in der es heißt: „Die Untertanen in den ritterschaftlichen Orten sind an die in unserem Königreiche eingeführten Gesetze und Verordnungen gebunden, und die in den ritterschaftlichen Orten eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur insoweit verbindliche Kraft behalten, als sie unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind und nach vorgängiger Untersuchung unsere Bestätigung erhalten haben.

§ 3. Die Patrimonialgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Aber obwohl den Grundherrn die Landeshoheit entzogen wurde, behielten die adeligen Grundherren ihre Gerichtsbarkeit noch einige Jahrzehnte in den Patrimonialgerichten bei. Nach dem Edikt über den Adel, Beilage IV zur bayerischen Verfassungsurkunde, § 27 stand den adeligen Gutsherrn die Gerichtsbarkeit weiterhin zu, wenn in ihrem Gutsbezirk schon 1806 eine Patrimonialgerichtsbarkeit hergebracht war, aber nur für die eigenen Grundholden, nicht über die Untertanen des Königs[25]).

Die Verfassungsurkunde stellte zwar den Grundsatz auf: „Die Gerichtsbarkeit geht vom König aus, sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Ämtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzenordnung verwaltet". Das Rescript der bayerischen Regierung vom 7. 12. 1818 weist aber ausdrücklich darauf

22) V. Spieß, Handbuch des Bamberger Provincialrechts, § 36, S. 29, Karnbaum im Königshof, S. 90.

23) v. Spieß, ebenda.

24) Reg. Bl. 1807/S. 194/195.

25) Vgl. § 28 des Ediktes überden Adel, ferner die Verordng. der bayerischen Regierung vom 1. 10 und vom 25. 11. 1832.

hin, daß der Gerichtsstand der Mitglieder der vormaligen Ritterschaft weiter bestehen bleibe.

So blieb denn dieses wesentliche Hindernis einer geordneten staatlichen Behördeneinrichtung von ein Menschenalter hindurch in den Landesteilen diesseits des Rheins bestehen, wohl eines der bedeutendsten Stücke des Mittelalters, die über die Zeit der Montgelas'schen Umgestaltung hinaus sich zu gestalten vermocht haben"[26]).

Bei den Patrimonialgerichten unterschied man je nach ihrer Zuständigkeit Herrschaftsgerichte, Patrimonialgerichte I. und II. Klasse. Über die Zuständigkeit der Herrschaftsgerichte brauchen hier keine weiteren Ausführungen gemacht zu werden, da solche im Bezirk des Landgerichts Forchheim nicht vorkamen. Den Patrimonialgerichten I. Klasse stand die gesamte niedere Gerichtsbarkeit erster Instanz und die niedere örtliche Polizei zu, ferner, obwohl den Patrimonialgerichten die peinliche Gerichtsbarkeit nicht zustand, die Ergreifung und Verwahrung der Angeschuldigten. Den Patrimonialgerichten II. Klasse stand ebenfalls die niedere örtliche Polizei zu, sonst aber nur die freiwillige Gerichtsbarkeit.

§ 4. Verhältnis der Patr. Ger. zu den Landesgerichten.

Wie war nun das Verhältnis der Patrimonialgerichte zu den Landgerichten? In den Landgerichten war Justiz und Verwaltung vereinigt, das Schwergewicht ihrer Aufgaben lag in der Ausübung der Polizei.

Am 7. 12. 1808 richtete das Landgericht Bamberg links der Regnitz an das Gräflich von Soden'sche Patrimonialgericht zu Sassanfahrth ein Schreiben, in dem es in aller Schärfe betont, daß die Patrimonialgerichte den Landgerichten untergeordnet seien. „Das kgl. Landgericht wird in seinem Bezirk nur subordinierte Gerichte anerkennen. „Weiterhin verwahrt es sich energisch gegen alle „Courtoisie-Vernachlässigungen". Daraufhin beschwert sich der Gerichtshalter Müller zu Sassanfahrt bei der kgl. Landesdirektion in Bamberg und bittet um eine grundsätzliche Entscheidung über das Verhältnis der Patrimonialgerichte zu den Landgerichten, worauf diese am 12. 2. 1809 schreibt: „Die Patrimonialgerichte stehen als Justizstellen bekanntlich unmittelbar unter dem Hofgericht. Die Landgerichte sind zwar als oberste Polizeistellen zu betrachten, indem sie aus Auftrag die Polizei auch in den Patrimonialgerichtsdistrikten respicieren oder verfassungsgemäß gewisse Polizei — und andere Gegenstände ausschließlich zu behandeln haben, z. B. die Leitung des Zunftwesens. Allein das Subordinationsverhältnis der Patrimonialgerichte ist von des Königs

26) Seydel-Piloty, Bd. I, a. a. O. S. 361.

Majestät in der Art nicht ausgesprochen worden, daß diese von den Landgerichten Weisungen zu empfangen hätten und einer Subordinationsformel bei der Unterschrift sich zu bedienen hätten"[27]).

Mit derselben Streitfrage beschäftigt sich eine Entschließung der bayerischen Regierung vom 5. 1. 1809, nach der die verordnungsmäßig formierten Untergerichte der subizierten Fürsten, Grafen und Herrn den Landgerichten auch in Bezug auf die Polizeijusti in unvermischten Ortschaften vollkommen gleichgestellt sind. Sie haben die erste richterliche Erkenntnis, die Berufung hingegen wird bei den einschlägigen Generalkommissariaten eingelegt, und der weitere Rekurs geht an den Geheimen Rat[28]).

Zusammenfassend kann man also sagen: Die Patrimonialgerichte I. Klasse standen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit unter den Appellationsgerichten, in Polizei- und Verwaltungssachen unter den Landgerichten, die Patrimonialgerichte II. Klasse nur unter den letzteren.

Doch ließen es die Landgerichte in der Folgezeit bei den oberen Behörden nicht an Hinweisen fehlen, daß die Patrimonialgerichte die ihnen übertragenen Aufgaben nicht zu lösen vermöchten. So berichtet das Landgericht Forchheim am 22. 3. 1819 über die Polizeizustände im Bezirk des Patrimonialgerichts Kunreuth, wobei es sicherlich übertrieben hat. Es schreibt ungefähr: Die Verhältnisse dort spotten jeder Beschreibung. Das Brot ist ungenießbar, Fleisch und Bier schlecht und teuer. Handels- und Gewerbepolizei existieren überhaupt nicht, Handwerkspfuscher werden immer häufiger, von Straßenpolizei ist nichts zu sehen, der Zustand der Straßen ist im Winter lebensgefährlich, Bau- und Sicherheitspolizei ist vollkommen ungenügend. Bei Ordnungswidrigkeiten läuft der Gerichtsdiener im Ort herum, macht sich aber nur lächerlich. „Er spielt mit den Buben Polizei". Dabei verfehlt das Landgericht Forchheim natürlich nicht, in diesem Bericht auf seine eigenen geordneten polizeilichen Zustände hinzuweisen[29]).

Aber die Regierung selbst war mit den bestehenden Zuständen unzufrieden und versuchte, diese Formen ständischer Gerichtsbarkeit durch Entziehung von Zuständigkeiten[30]) und Ablösung[31]) einzuschränken, allerdings mit geringem Erfolg. Bestanden doch noch zu Anfang des Jahres 1848 38 Herrschaftsgerichte, 665 Patrimonialgerichte, 2 Herrschaftskommissariate, 67 Patrimonialämter[32]).

---

27) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 14557.
28) St.A.B. ebenda.
29) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 14137.
30) Verf. G. vom 1. VII. 1834, die Vindikation der Gerichtsbarkeit betreffend.
31) Ges. vom 28. XII. 1831, über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Gutsherrn. Ges. Bl. S. 249.
32) Seydl-Piloty, a. a. O. S. 364.

§ 5. Die Umgestaltung des Gerichtswesens durch das Gesetz vom 4. Juni 1848.

Eine völlige Umgestaltung des gesamten Gerichtswesens erfolgte dann 1848 auf Grund des Ablösungsgesetzes. Nach § 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ging die gesamte bisherige standes- und gutsherrliche Gerichts- und Polizeigewalt ab 1. 10. auf den bayerischen Staat über.

In Folge des Gesetzes vom 4. 6. 1848 verfügte die Verordg. vom 9. 9. 1848:

1. Einverleibung der herrschaftlichen Kommissariate, Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter in die einschlägigen Landgerichte. Hierunter fiel im Bezirk des Landgerichts Forchheim das Patrimonialgericht der Frh. v. Löffelholz zu Unterheroldsbach mit dem Sitz in Thurn[33])
2. Unwandlung der Herrschaftsgerichte und Patrimonialgerichte I. Klasse in Gerichts und Polizeibehörden. Hierunter fielen im Landgerichtsbezirk Forchheim die Patrimonialgerichte zu Kunreuth (Frh. v. Egloffstein und Heroldsbach (Frh. v. Horneck).

Die Bekanntmachungen vom 25. 2. und 24. 4. 1849 zeigen, daß von dieser Maßnahme reichlich Gebrauch gemacht wurde und daß sämtliche Patrimonialgerichte I. Klasse denjenigen Landgerichten zugeteilt wurden, in deren Bezirk die einzelnen Untertanen sich befanden, so daß damit eine wesentliche Vereinfachung der unteren Instanzen erzielt war[34]).

Auch der Bezirk des Landgerichts Forchheim wurde durch diese Umgestaltung beträchtlich vergrößert. Das Landgericht zählte vor 1848 14862 Seelen. Aus einer Tabelle der Regierung von Oberfranken läßt sich ersehen, inwieweit das Landgericht Forchheim durch die Aufhebung der Patrimonialgerichte vergrößert wurde.

Zum Landgericht Forchheim kamen:

1. Vom Patrimonialgericht derer von Löffelholz zu Unterheroldsbach 93 Seelen
2. Vom Gräflich von Schönborn'schen Patrimonialgericht zu Pommersfelden bezüglich der Orte Hallerndorf 304 "
   Haid 8 "
   Schlammersdorf 34 "
   Schnaid 9 "
   Weppersdorf 8 "

33) Karnbaum im Königshof S. 90.
34) St.A.B. Rep. K 3/9. N. 12859.

3. Vom Frh. v. Horneckschen Patrimonialgericht Thurn bezüglich der Orte Effeltrich 20 Seelen
Wimmelbach 291 "
Heroldsbach 323 "
4. Vom Gräflich v. Seinsheimschen Patrimonialgericht Pretzfeld bezüglich der Orte Kirchehrenbach, Reuth, Effeltrich, Weingarts, insgesamt 86 "
5. Vom Frh. v. Egloffsteinschen Patrimonialgericht Kunreuth bezüglich der Orte Langensendelbach, Dietzhof, Gosberg, Schleifhausen, insgesamt 51 "

Sa. 16389 Seelen[35])

Von nun an also war das Landgericht Forchheim für den ganzen Bezirk der einzige Träger der Gerichtsbarkeit.

---

35) St.A.F. F. 74. Nr. 25.

IV. Teil: Das Gemeindewesen in Forchheim.

I. Abschnitt: Das Gemeindewesen bis 1818.

§ 1. Allgemeines

Das Gemeinderecht ganz Bayerns und somit auch das des ehemaligen Hochstifts Bamberg ist zu Beginn des 19. Jahrhunderts äußerst stark zersplittert. Zu dieser Zersplitterung trug in hohem Maße die Einverleibungen der verschiedenen Territorien in den Jahren 1803—1816 bei, da diese ja ihr bisheriges Recht beibehielten[1]), wie es in dem Besitzergreifungspatent der Fürstentümer Bamberg und Würzburg ausdrücklich angeordnet worden war[2]).

Erst unter der Regierung des Königs Max Joseph I., also vom Jahre 1806 an, begann sich die allgemeine Gesetzgebung auch auf die gemeindlichen Verhältnisse zu erstrecken. Da aber die bayrische Regierung vor allem darnach strebte, den staatlichen Einfluß auf die Gemeinden zu stärken und zu erweitern, und die Selbständigkeit der Gemeinden zu untergraben, so äußerte sich diese Gesetzgebung natürlich ungünstig für die Gemeinden und auch Forchheim mußte darunter leiden. So sprach die Regierung in der VO. vom 31. 12. 02 die Verbesserung der magistratischen Verfassung betreffend, aus, „daß die Gemeindebehörden weder in Bezug auf die Rechtspflege und Polizei noch in Bezug auf die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens etwas Ersprießliches leisteten[3]). In gleichem Sinne ergingen auch die Verfügungen vom 29. 12. 1806, vom 1. 10. und 30. 12. 1807, durch die das Staatskuratel über das Gemeinde- und Stiftungsvermögen eingeführt wurde, und schließlich als Abschluß das organische Edikt über die Bildung der Gemeinden vom 28. 7. 1808[3]). Nach diesem Edikt waren die Gemeinden öffentliche Körperschaften unter Staatskuratel, vermögensfähig und berechtigt, Gemeindedienste und Umlagen zu fordern. An Stelle von Gemeindevorstehern leiteten vom Ministerium aufgestellte Kommissare das Gemeindewesen und handhabten die Polizei. Ebenso lag die Vermögensverwaltung in der Hand eines Staatsbeamten. Die Gemeinden waren in der Ausübung ihrer Rechte wie die Minderjährigen beschränkt, „die Überordnungsgewalt des Staates war in eine völlige Vormundschaft verdichtet[4]) (Vgl. §§ 7,

1) Völderndorf, a. a. O. S. 5.

2) Fränk. Reg. Bl. S. 3, ferner § 13 der VO. vom 26. IX. 1803 und das Rescript vom 19. III. 1807. (Reg. Bl. S. 474.

3) Reg. Bl. 1808/S. 2789.

4) Laforet, die bayr. Gemeinde-, Bezirks- und Kreisordnung. S. 126.

8, 54, 56 des org. Ediktes). Die Gemeinden waren „nur mehr abhängige Werkzeuge der Staatsgewalt, die durch die schematisierende Einseitigkeit ihrer Verfügungen und die starre Handhabung der Zentralgewalt ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse jedes gemeindliche Leben zu ersticken drohte"[5]). Der einzige Vorteil dieser Gesetzgebung war die Einheitlichkeit des Gemeinderechts. Frh. v. Lerchenfeld schreibt in seiner Geschichte Bayerns: „Wenn die Zwecke des Gemeindeedikts nicht in dem Maße erreicht wurden, wie es zu hoffen und zu erwarten war, . . . so liegt der Hauptfehler in der ganzen Richtung der Staatsverwaltung, welche die Tätigkeit der Gemeindebehörden durch eine Menge von unnötigen Schreibereien und Förmlichkeiten in Anspruch nahm, ihr barsches Gebot und ihre bevormundende Tätigkeit auf alles und jedes erstreckte, wo nur irgend eine Spur von Selbständigkeit der Gemeinden gefunden werden konnte"[6]).

§ 2. Forchheimer Gemeindeverhältnisse

Doch hatte die Regierung wohl gewichtige Gründe, die Gemeinden so straff anzufassen. In einem Bericht des Landgerichts Forchheim vom 20. 2. 1807[7]) heißt es z. B.: „Der Magistrat der Stadt ist so besetzt, daß ich den Wunsch nicht bergen kann, die längst projektierte Organisation möge doch endlich eine wohltätige Abänderung herbeiführen, und diese Leute zum Teil ihren Gewerben zurückgeben". Dann werden die einzelnen Mängel der Forchheimer Stadtverwaltung aufgedeckt. „Zur Administration des Gemeindevermögens würde sich der Bürgermeister Leygerber, die Ratsverwandten Rosen, Löhr und Göb ziemlich eignen, worauf man sie allerdings beschränken sollte. Wagentrutz ist ein alter, rechtschaffener Mann, Rath und Klee sind Gewerbsleute, Bäcker, Bierbrauer, die der Polizeiaufsicht beständig unterworfen sein sollten. Man hat hier einen Ratsdiener, Stadtknecht, Polizeidiener, sämtliche schlecht besoldet, und ihre Brauchbarkeit ihrem Gehalte angemessen. Ein einziger tüchtiger Mann würde mehr Nutzen gewähren als diese Rotte, wovon ein jeder alle Eigenschaften in sich vereinigt, um ein treffliches Bild, von dem, was er nicht sein sollte, zu geben"[8]). Gleichzeitig unterbreitet das Landgericht positive Reformvorschläge. „Der Magistrat, so wie er bisher bestanden hat, ist durchaus überflüssig, schädlich. Ein Stadtrichter zur Besorgung der Ziviljustiz, ein Bürgermeister, 4 Ratsverwandte, die Administration des

---

5) Imhof, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeinderechts im rechtsrheinischen Bayern seit 1818. S. 6.

6) v. Lerchenfeld, Geschichte Bayerns unter Max Joseph I. Berlin, 1854, S. 95.

7) St.A.B. Rep. K 1. Nr. 49, Bd. I. Nr. 50. Saal 3. G. 24/11.

8) St.A.B. Rep. 198/Nr. 49/I.

Gemeindevermögens zu übernehmen, die Bürgerschaft zu repräsentieren sind mehr als zureichend, die nötige Arbeit zu besorgen. Leute, die keine Rechtskenntnis besitzen, ihrer Gewerbe wegen selbst der Polizeiaufsicht bedürfen, sind bei Behandlung der Justiz- und Polizeigeschäfte sogar schädlich, wenn sie auch nur figurieren. Das Finanzwesen der Stadt wie auch der Stiftungen und Kirchen liegt sehr im argen, was auf den Krieg zurückgeführt wird, der der hiesigen Gegend unerträgliche Lasten auferlegte". Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Besoldungsordnung der Stadt Forchheim vom 30. 10. 1807, wonach der Stadtmagistrat folgende Bezüge erhält:

1. Bürgermeister und Stadtrechnungsleiter Leygerber	359 fl.	56 kr.
Ein zeitlicher Forstrat und Stadtrat	93 „	50 „
Stadtrat und Bauinspektor Rosen	123 „	20 „
Stadtrat und Stadtfournier Klee	29 „	35 „
Stadtrat und Marktmeister Wagentrutz	22 „	20 „
Stadtrat Meder	11 „	35 „
Stadtrat Rath	11 „	35 „
Resignierter Stadtschreiber Schmitt	237 „	14 „
Ratsdiener Glaser	120 „	58 „
Stadtknecht und Wagmeister Werthmüller	181 „	4 „

Der Bericht des folgenden Jahres, vom 10. 1. 1808 gibt ein Bild über die Justizverwaltung, zeigt aber auch die finanzielle Nöte der Stadt Forchheim. Es heißt darin:

„Zur Verwaltung der Ziviljustiz ist zunebst dem Landgericht auch der Bürgerrat befugt; während aber die Bürgerschaft einen eigenen Stadtrichter nicht mehr ausreichend besoldet, und der Bürgerrat mit solchen zur Rechtspflege qualifizierten Personen nicht mehr versehen ist, wurde durch Verfügung der kgl. Landesdirektion die Justizverwaltung auf die Landrichter übertragen. Die peinliche Gerichtsbarkeit steht sowieso lediglich dem Landgericht zu".

Nach dem gleichen Bericht besteht die städtische Polizeiwache aus einem Rottmeister und 6 Mann, die natürlich kaum ausreichen[9]).

Es ist wohl nicht anzunehmen, daß die Gemeindezustände nur in Forchheim allein so schlecht waren; deshalb kann man die strengen Maßnahmen der Regierung wohl verstehen.

II. Abschnitt: Das Gem. Edikt vom 17. Mai 1818.

§ 1. Allgemeines.

Doch ließ man in der Zukunft den Gemeinden allmählich wieder freiere Hand. 1817 bekamen sie die Armenpflege zurück, die Ver-

9) St.A.B. Rep. K 1/198 II, Nr. 250.

ordnungen vom 12. 3. 1815 und vom 6 3. 1817 erleichterten die Erhebung der Gemeindeumlagen und überließen, wenn auch in beschränktem Umfang, die Vermögensverwaltung wieder den Gemeinden.

In der Folgezeit kam man immer mehr und mehr von der übermäßigen Bevormundung der Gemeinden ab, das Ziel war nach der Vorrede der Verfassungsurkunde vom 25. 5. 1818 nunmehr „die Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten"[10]. Das Gemeindeedikt vom 17. 5. 1818[11]) hebt denn auch das Gemeindeedikt von 1808 auf und setzt gleichzeitig alle früheren über die Gemeindeverfassung und -Verwaltung außer Kraft. (Nach diesem Edikt waren die Gemeinden öffentliche Körperschaften, unter Staatskuratel, vermögensfähig und berechtigt, Gemeindeumlagen und Gemeindedienste) zu fordern. Wenn auch das Kuratelprinzip bleibt, so befreite es die Gemeinden doch von ihrer bisherigen übergroßen Bevormundung (§ 21 sagt: „Die Gemeinden genießen die Vorrechte der Minderjährigen") und die Formverordnung vom 17. 12. 1825[12]) sagt sehr maßvoll: „Die Kreisregierungen haben in Kommunal- und Stiftungsangelegenheiten vom Grundsatz auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen ist und sie nur insoweit zu beschränken sind, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnötigen Kontrollen abzustellen und diese in der Regel auf die periodischen Visitationen und auf die innerhalb der gesetzlichen Kompetenz vorzunehmende Feststellung des Etats und Revision und Superrevision der Rechnungen zu beschränken[13]).

Das Gemeindeedikt unterschied in Anlehnung an das Edikt vom 28. 7. 1808 Städte und größere Märkte einerseits und „Ruralgemeinden" d. s. kleinere Märkte, Dörfer, Einöden, andererseits. Die Städte selbst waren in 3 Klassen eingeteilt, (§§ 8—10) nämlich in

1. Städte mit mehr als 2000 Familien,
2. Städte mit 500—2000 Familien,
3. Städte mit weniger Familien.

Gemeindemitglied war nach Titel II, Cap. I, § 11 nur, wer,

1. in dem Gemeindebezirk seinen ständigen Wohnsitz oder ein häusliches Anwesen hatte und dabei
2. entweder besteuerte Gründe besaß oder ein besteuertes Gewerbe ausübte.

---

10) Imhof, a. a. O. S. 7.
11) Ges Bl. 1818 S. 49, Döllinger, XI, S. 35.
12) Weber, Bd. II, a. a. O. S 279.
13) Vgl. auch Min. Entschließung vom 18. III. 1819, Döllinger Bd. XI, S. 415.

Zum Vollzug des Gemeindedikts erging dann eine Min.-Entschließung an die Regierung des Obermainkreises, die unter Punkt I bestimmte, daß „die Bildung der Gemeinden, welche als Grundlage der bezeichneten Verordnung betrachtet werden müssen, durch die Polizeibehörden der Städte, Märkte und des offenen Landes ungesäumt vorgenommen werde".

§ 2. Gemeindeorgane.

Als Gemeindeorgane waren für Städte II. Klasse, zu denen auch Forchheim gehörte, der Magistrat und der Gemeindeausschuß vorgesehen.

Der Magistrat bestand aus dem Bürgermeister, rechtskundigen Magistratsräten und Gemeindebürgern als bürgerlichen Magistratsräten. In Städten II. Klasse waren im allgemeinen ein Bürgermeister und 1—2 rechtskundige Magistratsräte vorgesehen. Die Zahl der bürgerlichen Magistratsräte schwankte zwischen 6 und 12. Hinzu kam noch ein Stadtschreiber, das erforderliche Kanzleipersonal und — in freiem Belieben — ein Stadtkämmerer zur Vermögensverwaltung (§ 47). In einer Allerh. VO. wurde bestimmt, daß die Magistrate der Städte II. Klasse, das sind im Obermainkreis Hof, Forchheim und Weiden, aus einem Bürgermeister, 2 rechtskundigen Räten, 1 Stadtschreiber und 8 bürgerlichen Magistratsräten bestehen sollten.

Allerdings hatten die Städte in der Bildung ihrer Magistrate dennoch einige Freiheiten. In einer Min.-Entschl., dem Forchheimer Magistrat bekannt gemacht durch ein Schreiben der Bayreuther Regierung vom 31. 8. 1818, heißt es: „Es bleibt übrigens den Gemeinden dieser Städte überlassen, ob sie statt 2 nur einen rechtskundigen Rat, dann ob sie einen Bürgermeister ohne Rechtsstudium aus ihrer Mitte und neben diesem einen rechtskundigen Rat aufstellen oder einen rechtskundigen Bürgermeister wählen und von der Aufstellung eines rechtskundigen Rates Abstand nehmen wollen". Wollen sie dagegen weder einen rechtskundigen Bürgermeister noch einen rechtskundigen Rat wählen, so zählen sie zu Städten III. Klasse.

Eine Eigenart dieser Gemeindeordnung wäre noch kurz zu streifen, nämlich die in § 70 genannten kgl. Kommissare in den Städten, „in denen besondere Verhältnisse es erfordern"[14]). Im Obermainkreis wurden indessen solche Kommissare nur in Bamberg, Bayreuth und Hof eingesetzt (Min.Entschl. v. 23. 9. 18)[15]), so daß es sich wohl erübrigt, auf deren Zuständigkeit, ihre Aufgaben und ihr Verhältnis zu den Magistraten näher einzugehen[16]).

14) VO. vom 15. IX. 1818.

15) St.A.B. Rep. K 3/8, Nr. 4130, Rep. K 3/9, Nr. 4047.

16) Vgl. hierüber Imhof, S. 13, VO. vom 15. IX. 1818 (Ges. Bl. 616, Döllinger, Bd. XI, S. 813.) Blätter f. admin. Praxis, Bd. IV, S. 145, und die kgl. Entschl. vom 24. II. 1826. (Döllinger, Bd. XI, S. 816).

§ 3. Bildung und Besoldung der Gemeindeorgane in Forchheim.

Wie wurde nun der Magistrat gebildet? Einige Grundsätze der auch in Forchheim gültigen Wahlordnung vom 5. 8. 1818 mögen dies erklären[17]). Die Wahl war indirekt. Aus der unmittelbaren Wahl der Gemeindemitglieder gehen die Wahlmänner hervor. Diese wählen die Gemeindebevollmächtigten. (Art. 42.) Diese hinwiederum wählen sämtliche Magistratsräte und den Bürgermeister. (Art. 43.) Die Leitung der Wahl hatte das Landgericht. (Art. 26 ff.) Die Wahl war öffentlich, auf dem Wahlzettel hatte der Wählende seine Person zu verzeichnen (Art. 43). Es bestand ein relativer Wahlzwang, (Art. 48, 59), derart, daß die Wahl nicht mit dem Ablauf des Wahltages endete, sondern so lange fortgesetzt wurde, bis $^2/_3$ der Wahlberechtigten (bei Magistratswahlen $^3/_4$) ihre Stimme abgegeben hatten. Für die Wahl der Wahlmänner und der Gemeindebevollmächtigten genügte relative Mehrheit, für die Wahl der Magistratsmitglieder war absolute Mehrheit vorgeschrieben. (Art. 51.) Nach Art. 63 bedurften alle Gemeindeorgane der behördlichen Bestätigung durch die Kreisregierung.

In der Wahlperiode 1818—1821 betrug nach einem Bericht des Landgerichts Forchheim vom 1. 10. 1821[18]) die Zahl sämtlicher Gemeindemitglieder 443, worunter 359 stimmfähig waren. Hieraus wurden 22 Wahlmänner ausgeschieden, diese wählten die Gemeindebevollmächtigten, welche ihrerseits den Magistrat wählten, Bürgermeister wurde Thomas Leygerber, 1. rechtskundiger Rat Stiftungsaministrator Unger, 2. Magistratsrat wurde Kommunaladministrator J. Karl.

Eine wichtige Frage, die manchmal die Gemüter heftig aufeinanderplatzen ließ, war die Besoldung des Magistrats. Nach der Allerh. Entschl. vom 3. 8. 1818[19]) waren für die Besoldung des Gemeindepersonals, die im allgemeinen dem Gemeindeausschuß überlassen blieb, Höchstsätze aufgestellt, die nicht überschritten werden durften, jedoch bei schlechter Finanzlage der Gemeinden von der Aufsichtsbehörde herabgesetzt werden konnten. Danach galten für Forchheim als einer Stadt II. Klasse folgende Sätze:

1. Bürgermeister auf Lebenszeit:	1000 fl.
1. rechtskundiger Magistratsrat:	850 fl.
2. rechtskundiger Magistratsrat:	800 fl.
Bürgerliche Magistratsräte, gewählt auf 6 Jahre:	200 fl.
Stadtschreiber:	800 fl.

17) Döllinger Bd. XI, S. 905.
18) St.A.B. Rep. K 3/8 Nr. 4644.
19) Reg. Bl. S. 1051, Döllinger, Bd. XI, S. 1002, Weber, Bd. I, a. a. O. S. 720.

Woher wurden nun diese Gelder genommen? Eine Regierungsentschließung vom 31. 8. 1818 bestimmte: „Die Kosten der Magistrate können durch Gemeindeumlagen als Zuschüsse in die Kommunalkasse gedeckt werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingnis, daß sich 2/3 der Gemeindemitglieder für die Leistung der erforderlichen Beiträge durch Umlagen nicht nur bereit erklären, sondern auch bei Rücktritt des einen oder anderen die übrigen für den Ersatz des dadurch herbeigeführten Entganges in solidum zu haften sich verbindlich machen". Die Regel war also, daß die Kosten der Magistrate aus den laufenden Einnahmen gedeckt werden sollten. War letzteres für Forchheim schon gänzlich unmöglich, so war auch die Deckung der Magistratskosten durch Umlagenerhebung mit großen Schwierigkeiten verknüpft.

Die Regierung bestätigte die oben erwähnte Wahl[20]) am 19. 10. 1818 und setzte folgte Gehälter fest[21]):

350 fl. für den Bürgermeister,
800 fl. für den rechtskundigen Rat,
600 fl. für den 2. rechtskundigen Rat,
200 fl. für die 8 bürgerlichen Magistratsräte, jeder 25 fl. pro honorario,
600 fl. für den Stadtschreiber,
300 fl. für den Copisten,
360 fl. für den Magistratsdiener.

Dazu kamen noch 200 fl. für den Stiftungsadministrator Unger, da dieser „mit einem Gehalt von 1000 fl. in den Magistrat eintritt, der Gehalt des ersten rechtskundigen Rats aber nur 800 fl. beträgt."

Nach dem gleichen Schreiben der Regierung müssen auch die Stiftungen zur Unterhaltung des Magistrats Beiträge leisten und zwar wie folgt:

25 fl. aus dem Pfarrgotteshaus,
2 fl. aus der Weihbischof-Behringerstiftung,
10 fl. „ „ Engelmeßstiftung,
1 fl. „ „ Kanonikus-Schmitt-Stiftung,
30 fl. aus dem Schulfond,
360 fl. aus der Hospitalstiftung
24 fl. „ „ Siechhausstiftung,
2 fl. „ „ Nonnenhausstiftung,
12 fl. „ „ Seelhausstiftung,
2 fl. „ „ Stengleinstiftung,
36 fl. „ „ Molkreuzstiftung.

---

20) Siehe S. 25 dieser Arbeit.
21) St.A.B. Rep. K 3/8. Nr. 4640, 4644, 4646.

Die Regierung fährt fort: „Diese Beträge werden in den Rechnungen in Einnahmen gestellt, und das sich bezeigende Defizit muß durch Umlagen aufgebracht werden. „Das Landgericht Forchheim versucht nun am 9. 12. 1818[22]) durch eine Vermögensaufstellung die Regierung von der Schwierigkeit, wenn nicht von der Unmöglichkeit dieser Aufgabe zu überzeugen. Darnach beträgt der Besoldungsetat inclusive 300 fl. Bureauexigenz für die Verwaltung der Gemeinde- und Stiftungsvermögen, für Beheizung und Schreibmaterialien u. s. f. 3860 fl. Nach einer Übersicht des Stammes des Kommunalvermögens lassen sich die Renten desselben mit

4500 fl. annehmen. Dazu kommen noch
500 fl. Beiträge der Stiftungen

Sa. 5000 fl.

Dagegen bestehen folgende Lasten:

Unterhalt der Gemeindegebäude, Steuern		1000 fl. 52 kr.
Zinsen der Gemeindeschulden		1000 fl.
Regie:	a) Besoldung u. Tantieme des Forstpersonals	500 fl.
	b) Unterhalt der Gemeindegründe, Holzhäuerlohn	400 fl.
	Polizeiverwaltung	409 fl. 22 kr.
	Unterhalt der Feuerlöschgeräte	62 fl.
	Kirchenbedürfnisse	161 fl.
	Schulbedürfnisse	113 fl. 28 kr.
		Sa. 3646 fl. 42 kr.

Das Landgericht fährt fort: „Es würde also zur Deckung der Besoldung nur noch ca. 1500 fl. übrig bleiben, somit mehr als 2200 fl. durch Umlagen zu decken sein. „Nun beträgt nach der Klassifikation der Betrag einer jährlichen Steuer sämtlicher Steuerpflichtiger 6052 fl. 37 kr., so daß also die Gemeindemitglieder zur Deckung obigen Gemeindepersonaletats mehr als ein Drittel der Jahressteuer Beitrag zu zahlen hätten".

Als denn auch in der Magistratssitzung vom 5. 12. 1818 die Rede auf diesen Punkt kam, heißt es im Protokoll:

„Hier wurde die Sache abgebrochen, weil ein entsetzliches großes Getöß unter den Gemeindebevollmächtigten entstanden und man nur die Sprache verstanden hat, daß sich niemand zu einer Umlage für die Besoldung verstehen werde und man um 400 fl. einen Stadtschreiber bekommen könne und kein Copist notwendig wäre, auch hätten sie keinen Magistratsdiener vonnöten, weil sie ohnehin einen Stadtdiener hätten, der bei denen Kriegsunruhen und bisherigen Zeiten das seinige ersetzen mußte".

22) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 4466.

Die Regierung schweigt sich jedoch darüber aus, wie man dieser mißlichen Vermögenslage abhelfen soll. Als in den folgenden Jahren die Lasten immer drückender werden, verfallen die Gemeindebevollmächtigten auf einen Ausweg und in dem Sitzungsprotokoll vom 27. 8. 1821 ist folgender durch ihren Vorstand eingebrachter Vorschlag niedergeschrieben: „Die Kosten der Unterhaltung eines Magistrats II. Klasse sind in Rücksicht der Vermögensumstände hiesiger Stadt so beträchtlich, daß wir uns vorerst beraten wollen, ob wir nicht die Bestellung eines Magistrats III. Klasse, (also ohne rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsrat) in Antrag bringen zu müssen für gut halten. Wir erbitten uns also eine Bedenkzeit und verwahren uns gegen alle Handlungen, welche unsere Zustimmung beurkunden könnten[23])". Der Antrag wurde vorerst zurückgestellt, aber bereits 2 Tage später, am 29. 8. stellten die Gemeindebevollmächtigten an den Landrichter den Antrag, „eine höchste Genehmigung des Austritts aus der II. und Eintritt in die III. Klasse gütigst erwirken zu wollen. „Zur Begründung führten sie an, die Schuldenlast von 50000 fl., verursacht durch Kriegskosten, die auf der Stadt laste, müsse verringert werden. Dies werde immer fruchtlos bleiben, wenn der Magistrat allein 3000 fl. verschlinge, „folglich die Kräfte unseres städtischen Einkommens weit überschreitet, da hievon noch die Besoldung des Pfarrers, Stadtdieners, Fleischbeschauers, Flurers und Nachtwächters sowie beträchtliche Bau- und Regiekosten bestritten werden müßten".

Obwohl Forchheim an und für sich zu den Städten II. Klasse zählte – am 21. 8. 1830 zählte Forchheim bereits 589 Familien[24]) – gab dennoch die Regierung dem Antrag statt wohl deshalb, weil wiederholt Verordnungen des M. d. I. darauf hinwiesen, daß den Städten, die infolge schlechter Vermögenslage in die III. Klasse wollten oder auch umgekehrt, keine Schwierigkeiten gemacht werden sollen[25]) Doch war damit noch nicht das letzte Wort gesprochen; es bildete sich eine Opposition, die sich schließlich durchsetzte und in einem Schreiben vom 23. 11. 1821 konnte das Landgericht der Regierung mitteilen, „daß endlich die Stimmenmehrheit sich für Beibehaltung eines Magistrats II. Klasse mit einem Rechtsrat erklärt". Auch wurden wie bisher 8 Magistratsräte und 24 Gemeindebevollmächtigte beibehalten Die Bestätigung dieser Rechtslage durch die Regierung erfolgte am 20. 12. 1821.

Am 7. 1. 1824 versucht der Forchheimer Magistrat wieder, seine schlechte Vermögenslage zu verbessern, indem er durch das Landgericht

23) St.A.B. Rep. K 3/8. Nr. 4591.
24) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 4045.
25) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 4047.

die Regierung bitten läßt, den Beitrag der Stiftungen zum Unterhalt des Magistratspersonals auf 1000 fl. zu erhöhen, doch wird dieser Antrag durch Entschließung vom 7. 2. 1924 abgewiesen.

Dennoch blieb die Verfassung der Stadt Forchheim wie bisher. Nach einer Bekanntmachung des Kreisintelligenzblattes vom 30. 12. 1824 wurden in Forchheim gewählt:

a.) Zum rechtskundigen Bürgermeister Johann Carl, bisheriger rechtskundiger Magistratsrat auf die Dauer von 3 Jahren.

b.) zu bürgerlichen Magistratsräten:
1. Johann Schmitt, Sattlermeister,
2. Conrad Reisser, Bäckermeister,
3. Christian Reindl, Seifensieder,
4. Franz Lechner, Müllermeister,

zu Ersatzmännern:
1. Franz Dittmann, Kupferschmied,
2. Johann Burkard, Müllermeister,
3. Caspar Frank, Bierbrauer.

c.) zu neuen Gemeindebevollmächtigten, da $^1/_3$ ausscheiden mußte:
1. Friedrich Schneider, Bierbrauer,
2. Paul Dorsch, Metzgermeister,
3. Philipp Hebendanz, Bierbrauer,
4. Johann Löhr, Müllermeister,
5. Paul Teinhelli, Maurermeister,
6. Franz Schmidt, Wachszieher,
7. Georg Graf, Müllermeister,
8. Franz Theiler, Bierbrauer.

§ 4. Aufgaben des Magistrats.

Welche Aufgaben hatte nun der Magistrat zu erledigen? Nach § 46 des Gem. Edikts vom 17. 5. 1818 ist der Magistrat der Vorsteher der Gemeinde; die Gemeindemitglieder sind ihm untergeben. (§ 55.) Der Magistrat selbst ist, wenigstens in Städten II. und III. Klasse, also auch in Forchheim, wieder den Landgerichten unterstellt. Eine Entschl. der Regierung des Obermainkreises vom 16. 3. 1819 sagt: „Die Magistrate in den Städten II. und III. Klasse sind den kgl. Landgerichten unterstellt. Sie üben nach dem Gesetz die Verwaltung der Polizei unter Leitung und Aufsicht derselben aus". Weiterhin weist ein Publikandum der Regierung des Obermainkreises vom 15. 9. 1819 darauf hin, daß bei Eingaben an die Regierung der Instanzenweg über die Landgerichte bei Meidung sofortiger Zurückweisung einzuhalten

sei[26]). Schließlich schreibt die Regierung am 27. 12. 1827 an das Landgericht Forchheim: „. . . wird das Landgericht erinnert, hinsichtlich der Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens seine Kuratelpflichten sorgfältig zu erstatten und sich durch Gestattung von Mißbräuchen und Verschleuderung derselben nicht strenger Verantwortlichkeit und unter Umständen sogar Regreßansprüchen auszusetzen"[27]).

In einer Entschl. des Min. d. Innern, deren wesentlicher Inhalt den Gemeinden des Obermainkreises am 24. 2. 1819 bekanntgemacht wurde, werden weitere Ausführungen über die Zuständigkeit der Magistrate gemacht. Es heißt darin: „Die VO. vom 17. 5. 1818 scheidet in IV. Titel, Cap. 3, Nr. II, worin vom Wirkungskreis der Magistrate gehandelt wird, in 2 unter Lit. A und B bezeichneten Unterabteilungen die eigentlichen Angelegenheiten von den Polizeigegenständen sorgfältig und bestimmt aus". „Danach ist die Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten, die Heiratsbewilligung und die Verleihung von Gewerbskonzessionen den Gemeinden ausdrücklich und aus wohlerwogenen Gründen attribuiert worden". Den Magistraten ohne Unterschied kann und soll demnach die in den §§ 62, 63 des Edikts ohne Einschränkung gegebenen Befugnisse nirgends entzogen oder geschmälert werden, wobei sich allerdings von selbst versteht, daß in Ansehung der Magistrate in den kleineren Städten (also in Forchheim) den Landgerichten die in § 127 vorbehaltenen Aufsichtsrechte (Recht auf Erinnerung, Bericht an die Regierung und in dringenden Fällen provisorische Maßnahmen) vorbehalten bleiben und der Instanzenzug von den magistratischen Entscheidungen durch das Mittelorgan der Landgerichte an die vorgesetzte Kreisregierung gehe". Durch das Rescript vom 25. 3. des Jahres wird die Befugnis zur Aufnahme von Gemeindemitgliedern auch auf Juden ausgedehnt.

Eine Entschl. d. Min. d. Innern vom 7. 8. 1819[28]) spricht über die Exekutionsbefugnis der Magistrate in Bezug auf die Gemeindeumlagen und weist auf § 61 des Gem. Ed. hin, der bestimmt, daß die Magistrate die Gemeindeumlagen sowie die übrigen Gemeindelasten ordnen und verteilen.

Weiterhin sagt eine Entschl. des Min. d. I. vom 27. 7. 1819, den Landgerichten bekannt gemacht am 6. 8. 1819, daß, insoweit dem Magistrat nach dem Gem. Ed. die Strafpolizei zustehe, er dieselbe auch gegen seine eigenen Mitglieder und nach der Entschl. vom 8. 4. 1820 auch gegen den Bürgermeister ausüben kann. „Hinsichtlich der

26) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 4046.
27) St.A.B. Rep. K 3/8. Nr. 4644.
28) St.A.B. Rep. K 3/9. Nr. 4046.

Polizeiverwaltung erklärt § 67 des Gem. Ed. die Magistratsräte ausdrücklich als Regierungsbeamte[29]).

Zusammenfassend hatte also der Magistrat folgende Funktionen"[30]).: Aufsicht und Leitung aller öffentlichen Gemeindeeinrichtungen, Kontrolle der Wege, Brücken, Feuerlöschwesen, Anstellung des Stadtschreibers, der städtischen Angestellten und des Kanzleipersonals, Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens, Erhebung und Verteilung von Gemeindeumlagen, Aufnahme von Bürgern und Schutzverwandten, Verleihung der Gewerbegerechtigkeit, Anteil an der Armenpflege, dann Kirchen- und Schulwesen und die Lokalpolizei.

§ 5. Aufgaben der Gemeindebevollmächtigten.

Die Gemeindebevollmächtigten, deren Zahl das dreifache der bürgerlichen Magistratsräte betrug, hatten nach einem Schreiben des Bamberger Stadtmagistrats an die Regierung des Obermainkreises vom 12. 3. 1821[31]) folgenden „Wirkungskreis":

1. In § 81 ist der Fall gegeben, daß der Magistrat die von ihm zu höheren magistratischen Bedienung nach § 58 gewählten Individuen für die zu besetzenden Stellen einen betraut zu machen und sie (d. s. die Gemeindebevollmächtigten) mit ihren allenfalsigen Erinnerungen zu vernehmen hat.
2. Der § 82 macht es den Magistraten zur Pflicht, in allen richtigen Gemeindeangelegenheiten sie zu Rate zu ziehen.
3. Insoweit der Magistrat es für zweckmäßig erachtet, ist er befugt, auch in anderen Angelegenheiten sie mit ihren Erinnerungen zu vernehmen.
4. Nach § 83 ist der Magistrat schuldig, die Bemerkungen und die Abstimmung der Gemeindebevollmächtigten möglichst zu berücksichtigen und wenn er davon abweichen zu müssen glaubt, die Genehmigung der Kreisregierung einzuholen.
5. Der § 84 berechtigt sie, dem Magistrat schriftliche Erinnerungen zu übergeben, wenn sie bedeutenden Nachteil für das Gemeindewohl wahrnehmen oder einen ändernden Vorschlag machen zu müssen glauben.
6. Es steht ihnen frei, Beschwerden über die Gemeindeverwaltung zu führen und, wenn der Magistrat sie nicht erledigt, bei der Kreisregierung schriftliche Vorstellung zu machen.

---

29) St.A.B. ebenda, VO. vom 30. IX. 1819.
30) Vgl. §§ 57—66 des Gem. Edikts.
31) St.A.B. Rep. K 3/8, Nr. 4591.

§ 6. Weitere Angaben über das Forchheimer Gemeindeleben.

Abgesehen von einigen Reibereien zwischen Bürgerschaft und Magistrat verlief in den folgenden Jahren das gemeindliche Leben in Forchheim im allgemeinen in geordneten Bahnen. Interessant ist es, zu verfolgen, wie die Bürgerschaft oder der Magistrat immer wieder versuchen, ihre Finanzlage zu bessern. So macht am 6. 8. 1811[32]) die Forchheimer Bürgerschaft durch Advokat Eigenberger eine Eingabe an das kgl. Generalkommissariat des Rezatkreises. „Die Bürgerschaft zu Forchheim ist seit mehreren Jahren durch unaufhörliche Einquartierungen und Kriegslasten so hart mitgenommen, daß ein beträchtlicher Teil bereits in Vermögensverfall geraten ist. Ein einziges Mittel ist vorhanden, denselben wieder aufzuhelfen, nämlich die Aufteilung der sehr beträchtlichen Gemeindegründe." Sie bittet nun um Genehmigung der Aufteilung. Noch bevor diese eingetroffen ist, macht man lustig Teilungspläne. Bei der Teilung sollten in Betracht kommen: 1. die Bürger mit Häuser, 2. die Bürger ohne Häuser und 3. alle christlichen und jüdischen Hausbesitzer ohne Bürgerrecht. Darob erhob sich lebhafter Widerspruch; man führte aus, die Bürgerpflicht hafte auf den Personen, nicht auf den Häusern, da ja die Gemeindelasten und -nutzungen nicht auf die Häuser, sondern auf alle Bürger ohne Unterschied gleich repartiert worden seien. Die Juden hätten nie einen Nutzen von der Gemeinde gehabt, auch nie eine Gemeindelast bestritten, ihnen sei nicht einmal erlaubt gewesen, das Vieh auf die Gemeindewiese zu treiben. Doch erwies sich dieser Streit als ein Streit um des Kaisers Bart. Das Landgericht, vom kgl. Generalkommissariat zur Äußerung aufgefordert, schrieb am 6. 11. 1811, eine Teilung der Gemeindewälder sei sehr unvorteilhaft die Aufteilung der Felder, Änger und Wiesen lohne gar nicht der Mühe, da diese zusammen nur $241\frac{7}{8}$ Morgen betrügen. Demgemäß erging auch ein abschlägiger Bescheid der Regierung am 13. 11. 1811. Auf eine Beschwerde der Bürgerschaft hin wurde dieser Bescheid durch Entschließung des M. d. I. vom 23. 7. 1812 bestätigt. Am 1. 3. 1817 versuchten die Forchheimer Bürger noch einmal, die Genehmigung der Regierung zur Teilung der Gemeindegründe zu erhalten, jedoch wieder vergebens. Nach langem, erbitterten Streit zwischen Magistrat und Landgericht folgte auf eine Beschwerde direkt an den König endgültig eine abschlägige Antwort durch die Allerh. Entschl. v. 8. 4. 1824. „Die Herabminderung der Schuldenlast kann durch andere Mittel, die die Kommune nicht gefährden, als durch Veräußerung entbehrlicher Gemeinderealitäten bewirkt werden.

32) St.A.B. Rep. K 3/9 Nr. 3496.

Dem gleichen Grund, oder besser gesagt, der Angst, zu kurz zu kommen, entsprang eine Beschwerde der Bürger gegen den Magistrat, die hier angeführt werden möge.

Am 24. 6. 1823[33]) beschwerden sich einige Bürger bei der Regierung über den Magistrat. Sie warfen demselben vor, er hätte für 8000 fl. unberechtigt Holz schlagen lassen; zudem seien die Schläge unsachgemäß ausgeführt worden, sodaß in den Jungholzschlägen abermals ein Schaden entstanden sei, der auf mindestens 200 Jahre hinaus sich bemerkbar mache und auf ca 5000 fl. beziffert werden müsse. „Alle diese Holzhiebe, durch die das schönste Bauholz auf eine wahrhaft sündhafte Weise vergeudet worden ist, sind mit der unverantwortlichsten Verwüstung des Waldes und der Verletzung der ersten Regeln der Forstkultur verknüpft". Weiterhin werfen sie dem Magistrat vor, er gehe nur darauf aus, „aus dem Wald auf die unzuständigste und unjustifizierlichste Weise den unerlaubtesten Vorteil zu ziehen". Schließlich behaupten sie, der Erlös sei nicht verrechnet worden und zeihen den Magistrat schwerster Parteilichkeit und Eigennützigkeit, da das Holz den Müllern für ein Mühlwehr zur Verfügung gestellt worden sei. Sie beantragen eine Untersuchung

a. des gesamten Einnahme- und Ausgabeetats bei der Kommune Forchheim,
b. der bisherigen Administration und der dabei unterlaufenen Willkürlichkeiten,
c. der Verwendung des Ertrages so vieler nicht etatmäßiger Holzhiebe,
d. der wirklichen Kommunal- und Kriegsschulden,
e. endlich die Herstellung einer festen künftigen Administrationsnorm.

Daraufhin beauftragt die Regierung den Rechnungsrevisor Thielemann, am 18. 7. 1823, eine Revision des Kassawesens der Stadt Forchheim vorzunehmen. Dieser stellt in seinem Bericht am 9. 8. 1823 fest:

„Nur bei den wenigsten Kassen haben sich eine genaue Übereinstimmung der wirklichen Kassavorräte mit dem Journalabschluß gezeigt, allerdings sind die Differenzen ziemlich geringfügig, mit Ausnahme der Stiftungsreservekassa, in der 72 fl. 42 kr. zu wenig waren". Dann geht er auf den speziellen Fall der Beschwerdeführer ein und schreibt: „Es erscheinen danach die Angaben der Beschwerdenführer . . . als unbegründete Beschuldigungen, erzeugt von der Leidenschaft derjenigen Gemeindeglieder, welche die Teilung der Gemeindegründe beabsichtigen, darin aber vom Magistrat sich nicht unterstützt, sondern vielmehr entgegengewirkt sehen, weshalb sie nun jede Gelegenheit ergreifen, tadelnd

33) St.A.B. G. 156/10, B. 590, Nr. 3645.

gegen den Magistrat aufzutreten". Der Magistrat wirke ihren Bestrebungen entgegen im wahren Interesse der Kommune (100 000 fl. Gemeindeschulden!) Bei dem fraglichen Holzhieb ging er ganz geschäftsmäßig zu Werke. Es wurden statt für 8000 fl. für nicht mehr als für 2602 fl. 24 1/4 kr. Holz gehauen und da nach Abzug des eigenen Bedarfs für die Kommune nur für 1813 fl. 46 kr. zum Verkauf übrig blieben, also nicht viel mehr, als die Regierung genehmigt hatte, (1600 fl.) so handelte er ganz rechtmäßig. Der Schaden in den Jungschlägen, den die Beschwerdeführer mit 5000 fl. angeben, gibt das Forstamt Zembechhofen in seinem Sachverständigengutachten mit ganzen 3 fl. an. Weiterhin führt er an, daß die Holzabgabe an die Müller auf rechtmäßigem Grund beruhe, und zwar auf einem Vergleich zwischen der Stadt Forchheim und den Müllern, der von der hochfürstlichen Bamberger Regierung am 27. 8. 1778 beurkundet worden sei. Er schließt: „Verrechnet war der Erlös allerdings nicht, aber aus dem Grund, weil als Zahlungstermin Jakobi festgesetzt war, also noch nicht bezahlt worden war".

Dementsprechend schreibt die Regierung am 11. 9. 1823 an das Landgericht: „Für die Zukunft ist vom Magistrat und von den aufgestellten Pflegern die strengste Ordnung und Pünktlichkeit beim Kassawesen zu beobachten, um ähnlichen Abweichungen zu begegnen und den Vorschriften über die Kassaführung auf das genaueste zu entsprechen." Bezüglich der Holzhiebaffaire erscheint der Magistrat bei ihr gerechtfertigt und sie schließt mit einer strengen Verwarnung an die Denunzianten.

Einen weiteren Versuch, ihre Steuerlast zu vermindern, unternahmen die Forchheimer Bürger, indem sie am 29. 5. 1831 von der Regierung die Aufhebung des „Voraus" forderten mit folgender Begründung: „Es wird bereits ein Zeitraum von 60 Jahren verflossen sein, seit unsere Vorfahren verschiedene Schulden zu machen sich gezwungen sahen. Zur Deckung derselben bewilligten die damaligen Bürger diese Schuldenlast durch freiwillige Beiträge zu decken und kamen darin überein, jährlich einen Voraus und zwar mit 1 fl. zu zahlen".

Dagegen erhielt jeder Bürger aus der Kommunalwaldung einige Schock Reisig, berichtigte dafür bloß den Hauer- und Anweislohn und wurde hiemit gleichsam für das gemachte Darlehen, den Voraus, entschädigt. Dieses Recht besteht jetzt nicht mehr. Ferner waren alle Anger zu Huth dem Bürger für sein Vieh freigegeben, diese sind jetzt in Wieswachs verwandelt und die Kommune zieht den Nutzen, der der sonst den Bürgern zugute käme. Der Große wie der Kleine, der

Reiche wie der Arme, alle müssen das gleiche bezahlen. Auf der Regnitz fließt unser Holz nach Holland, der Unvermögende kann nicht mit solchen Geschäften sich abgeben, dieser Handel ist in den Händen der Kapitalisten, sie ziehen aus unserem Eigentum den Nutzen und wir sollen gleich ihnen den Voraus bezahlen"[34]).

Dagegen wendet sich natürlich der Magistrat in einem Schreiben vom 28. 8. 1832, die Gemeindebevollmächtigten am 2. 1. 1833 und das Landgericht am 13. 2. 1833. („Die Aufhebung dieses so wichtigen Gemeindebeitrages würde Stockung in der Schuldentilgungssache und Rekurs an allerhöchster Stelle verursachen").

In den Akten ist kein Bescheid der Regierung zu finden, doch ist aus einem weiteren Gesuch der Bürger in derselben Angelegenheit von 1848[35]) zu entnehmen, daß ihr Gesuch abschlägig beschieden wurde.

§ 7. Polizei.

Die Polizei wurde in Forchheim sehr stiefmütterlich behandelt. Am 6. 12. 1824 macht das Landgericht Vorschläge, wie die Kommandantenschaft der Festung an der Lokalpolizei mitwirken könnte. Es will diese mitwirken lassen zur Sicherung der öffentlichen Ruhe, zum Feuerlöschwesen und zur Reinlichkeitspolizei, „damit nicht allenfalls die Straßen vom Kot gesperrt werden". Dagegen soll der Zivilpolizei vorbehalten sein Vaganten- und Bettelwesen, Bekanntmachungen, Erlaubnisse zu öffentlichen Belustigungen, Viktualientaxen, Marktaufsicht, Gewerbe-, Zunft-, Bau- und Kirchenpolizei. Auf Anfrage des Min. d. I. vom 1. 7. 1830 berichtet das Landgericht Forchheim am 24. 7. 1830 über das Verhältnis zwischen Zivil- und Festungspolizei.

1. Die Festungspolizei wird vom Landgericht behauptet,
2. Bei öffentlichen Begebnissen und Vorkommnissen, welche sich über das Ortsganze erstrecken, wird gegenseitige Anzeige gemacht.

3. Rücksichtlich der Mitwirkung zur Ortspolizei ist die kgl. Kommandantschaft auf die VO. vom 2. 2. 1802 hingewiesen. Im einzelnen gestaltet sich das Verhältnis folgendermaßen:

a) Bei öffentlichen Belustigungen wird die Kommandantschaft vom Magistrat verständigt.

b) Die „Abschaffungspatrouillen" nach der Polizeistunde, die früher gemeinschaftlich vom Militär und vom Magistrat vorgenommen wurden, wurden durch Regierungsentschließung vom 23. 12. 1824 und vom 4. 2. 25 dem Magistrat alleinverantwortlich übertragen.

34) St.A.B. G. 156/10, B. 590, Nr. 3649.
35) Siehe S.

c) Wenn Arrettierungen auf dem Festungsgrund erfolgen, werden die Civilisten sogleich an den Magistrat oder an das Landgericht abgegeben.

Das Landgericht schließt dann allgemein: „Die Mitwirkung der kgl. Kommandantschaft zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung wird fast allgemein mit Dank anerkannt, mit Ausnahme des Bürgermeisters, der die Herrschaft über alle hiesigen Einwohner ohne Ausnahme geltend machen zu wollen scheint, trotzdem die 2 Magistratsdiener nicht im Stande sind, die nötige Polizeiexekution zu vollziehen."

Auch in der Zukunft gab es zwischen der Kommandantschaft und dem Bürgermeister dauernd Zwistigkeiten, wie aus den Schreiben des Landesgerichts vom 21. VII. 1825, vom 20. II. 1832, und vom 24. III. 1838 hervorgeht.

Am 10. XII. 1833 trägt sich der Forchheimer Magistrat mit dem Gedanken, eine Polizeimannschaft anzuschaffen[36]). Die Regierung genehmigt am 30. XII. 1833 2 Mann und fügt hinzu: „Dem Magistrat gebührt die Anstellung der Mannschaft, welche jedoch nur auf Wohlverhalten zu sehen hat." Doch schon am 29. IX. 1835 richtet der Magistrat Forchheim unter Bürgermeister Jungleib an die Regierung die Bitte, die inzwischen frei gewordene Stelle eines 2. Polizeisoldaten nicht mehr besetzen müssen, in dem er – etwas unglaubwürdig – als Grund angibt, der Schuldentilgungsplan der Gemeinde könne sonst nicht eingehalten werden. Auch könne die Polizei gut durch die noch bestehenden Polizeisoldaten, durch den Magistratsdiener und 4 Nachtwächter gehandhabt werden.

Mit dieser Bitte ist aber das Landgericht Forchheim ganz und gar nicht einverstanden, wenn es die Gründe des Bürgermeisters als leere Ausflüchte bezeichnet und schreibt: „Das Landgericht ist seit Jahr und Tag bemüht, durch Respizierung des Bürgermeisters Jungleib in der Ausübung der Polizeigewalt diejenigen Nachteile in Ansehung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhüten, welche außerdem als unausbleibliche Folge der Lethargie des Lokalpolizeivorstandes sicherlich eingetreten wären. Der Nebenzweck, diesen Vorstand zu größere Geschäftstätigkeit anzuspornen und ihm bessere Routine zu verschaffen, wurde aller Langmut ohngeachtet nicht im mindesten erreicht".

Dementsprechend erging auch der Bescheid der Regierung vom 20. 10. 1835, den 2. Polizeisoldaten unverzüglich wieder einzustellen.

---

36) St.A.B. G. 156/11, B. 590, Nr. 49.

III. Abschnitt: Das revidierte Gem. Edikt vom 7. 7. 1834.

§ 1. Einteilung der Gemeindeangehörigen und Veränderungen gegenüber 1818.

Änderungen im Forchheimer Gemeindewesen brachte dann das revidierte Gemeindeedikt, das am 7. 7. 1834 erlassen wurde.

Am 31. August 1830 zählte Forchheim 589 Familien[37]). Das rev. Gem. Edikt bringt eine genaue Einteilung der Leute, die dem Gemeindebezirk angehören, ohne wirkliche Gemeindemitglieder zu sein, und zwar unterscheidet es[38]): (§ 2, § 12),

1. Die In- oder Beisassen, d. s. Gemeindeangehörige, deren Ansässigkeit aber auf einem anderen Titel beruht als Wohnsitz, Haus- oder Grundbesitz oder Gewerbeausübung.
2. Heimatberechtigte, d. s. nicht ansässige Personen, die der Gemeinde gegenüber nur Ansprüche besitzen, die aus ihrer Heimatberechtigung entspringen.
3. Miet- oder Inleute; diese sind weder ansässig noch heimatmatberechtigt, sondern haben nur ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde.
4. Gemeindeforensen; haben Grundstücke oder ein Nutzungsrecht in der Gemeindemarkung. Sie sind weder ansässig noch heimatberechtigt noch wohnhaft und haben nur ein Recht auf Aufenthalt, wenn sie sich und ihre Familie auf erlaubte Weise zu ernähren vermögen und ihr Aufenthalt nicht gegen das Gesetz verstößt..

Alle übrigen werden nach § 13 „unter dem Ausdruck der Ausgegeschlossenen subsumiert."

In einem Bericht des Magistrats Forchheim an das Landgericht vom 9. 10. 1835 werden die Einwohner Forchheims klassifiziert wie folgt:

1. 510 wirkliche Gemeindemitglieder,
2. 20 Insassen,
3. 147 Heimatberechtigte,
4. 36 Mietleute.

Eine weitere, gerade für Forchheim erwünschte Änderung bringt der § 8. Dieser sichert den Stadtgemeinden die Möglichkeit, „ihre Gemeindelasten durch jede der Örtlichkeit angemessenen Minderung des Personals und der Verwaltungskosten möglichst zu mindern und auf solche Weise von dem erschütterten städtischen Wohlstand jede unnötige Gefährde abzuwenden"[39]).

37) St.A.B. Rep. K 3/9, Nr. 4045.
38) St.A.B. Rep. K 3/8 Nr. 4112. Vgl. auch Min. Entschl. vom 11. 8. 1834.
39) Min. Entschl. vom 11. 8. 1834. St.A.B. Rep. K 3/10. Nr. 14904.

Die Gehaltsverordnung vom 3. 8. 1818 gilt auch jetzt noch, allerdings macht die Regierung am 17. 7. 1835 den Gemeinden eine Entschließung des M. d. I. bekannt, in der es heißt: „Durch die neuerliche Bildung der Kirchenverwaltungen und durch die Übertragung der Verwaltung des Kirchenvermögens an dieselben hat sich der Geschäftskreis der bürgerlichen Magistratsräte so vermindert, daß die nach Maßgabe des Besoldungsregulativs vom 3. 8 1818 festgesetzten Beträge der Ermäßigung bedürfen".

Gleichgeblieben ist weiterhin Kompetenz, Geschäftsgang und Kuratelverhältnisse[40]).

Sämtliche biher erlassenen Ministerialentschließungen über das Gemeindewesen wurden in der am 31. 10. 1837 erlassenen Vollzugsinstruktion zusammengefaßt, von welcher Seydel-Piloty sagt: „Die Fäden, womit die Gemeindeverwaltung durch die Geschäftsgepflogenheiten der Staatsbehörden während eines halben Jahrhunderts allmählich umschlungen worden waren, wurden hier zu einem Strick zusammengedreht"[41]).

§ 2. Änderungen im Forchheimer Gemeindegebiet

Vom Forchheimer Gemeindeleben ist in den Folgejahren nichts bemerkenswertes zu berichten. Zu erwähnen wären höchstens einige Änderungen im Gemeindege'iet. Für Grundabgabe für den Bau des Ludwig-Donau-Mainkanals wurden im Jahre 1840 3151 fl. eingenommen, die für Schuldentilgung verwendet wurden. (Genehmigung der Regierung am 13. 5. 1840). Am 21. 2. 43 wird dem Magistrat Forchheim die Genehmigung erteilt,

1. den sog. Bürgerhof für 2355 fl. 15 kr. zu verkaufen,
2. Aus dem Staatsaerar zu kaufen:
   a. das sog. Langhaus,
   b. die ehemalige Büchsenmacherei,
   c. den Holzhann

   für zusammen 2755 fl.

Der Kaufschilling der neuerworbenen Realitäten wird gedeckt:

2355 fl. 15 kr. Erlös des Bürgerhofs,
299 fl. 45 kr. Erübrigung der Kommune pro 1841/42.

2755 fl.[42]).

40) Vgl. VO. vom 21. und 24. 9. 1818. St.A.B. Rep. K 3/9, Nr. 4112.
41) Seydel-Piloty, a. a. O. S. 512.
42) St.A.B. G. 156/11. B. 591. Nr. 10.

IV. Abschnitt: Das Gesetz vom 4. April 1848

§ 1. Abschaffung der Grundlasten.

Einschneidende Veränderungen brachte das Jahr 1848. Bekanntlich hob das Gesetz vom 4. 6. 1848 die gesamte guts- und standesherrliche Gerichtsbarkeit auf. Zugleich wurde durch dasselbe Gesetz die Grundherrschaft endgültig aufgehoben, indem die Frondienste, das Besthaupt, der Blutzehnt und teilweise auch der kleine Zehnt ohne jede Entschädigung fortfielen. Die übrigen Zehnten und die sonstigen Abgaben wurden abgelöst und in die sogenannten Bodenzinse, d. s. jährliche, unveränderliche Abgaben umgewandelt. Auch das Obereigentum der Grundherrn wurde abgeschafft und Grund und Boden ging als freies Eigentum auf die bisherigen Grundholden oder Hintersassen über[43]).

Nach einem Bericht des Rentamts Forchheim vom 31. 8. 1848 gab es damals in Forchheim nur noch 2 nicht fixierte Blutzehnte, den Gans- und den Lämmer- und Hammelzehnt. (Vom 10. Lamm wurde 45 kr., vom 25 Hammel ebenfalls 45 kr. erhoben). Doch war die Einhebung dieser Zehnte schon 1835/36 unterblieben, weil seit dieser Zeit durch Magistratsbeschluß verboten wurde, die Lämmer und Hammel auf die Gemeindeweide zu treiben.

Weit größer war die Zahl der übrigen Zehnte. Das Rentamt Forchheim berichtet am 11. 7. 1854 zum Abschluß der Zentfixationen, daß es in Forchheim mehr als 600 Zehntholden und mehr als 3000 zehntbare Objekte gegeben hat.

Wie hoch der Zehnt ungefähr war, möge ein Bericht des Rentamts Forchheim vom 28. 7. 1831 zeigen, der die Beträge für den Getreide und Schmalsaatzehnt in 13 Abteilungen des Forchheimer Flur zusammenstellt. Demnach wurden festgesetzt:

(Genehmigung der Regierung am 11. 7. 1832).

Für den Zehnt

1. In der Breitenloh 3 Scheffel 2 Metzen 28 Maß Korn
= 12 fl. 43 kr.
2. Im Unterhauptsfeld 9 Scheffel 4 Metzen 16 Maß Korn
= 15 fl. 16 kr.
3. In der Breit 44 Sch. 4 Mtz. 28 Maß Korn
= 87 fl. 54 kr.
4. Im Neuenberg und Haidlacher Weg 10 Sch. 1 Metz. 8 M. Korn
= 20 fl. 12 kr.
5. In der Siegritzau 31 Sch. 3 Metz 16 M. Gerste
= 27 fl. 20 kr.

43) Karnbaum im Königshof. S. 91.

6. Im Brühlswöhrd 29 Sch. 16 Metz Gerste
= 20 fl. 50 kr.
7. Am Reuther Weg 40 Sch. 8 Maß Korn
= 37 fl. 50 kr.
8. Am Oehrlberg 10 Sch. 5. Metz 4 M. Korn
= 14 fl. 40 kr.
9. In der guten Grub 26 Sch. 5 Mtz. Korn
= 26 fl. 39 kr.
10. Beim Wasser 16 Sch. 4 Mtz. Korn
= 22 fl. 8 kr.
11. In der Zweng 86 Sch., 1 Mtz. 16 M. Gerste
= 52 fl. 42 kr.
12. Am Steinbühl und Trettenbach 15 Sch. 16 Maß Gerste
= 15 fl. 25 kr.
13. Am Böndlein 11 Sch. 4 Mtz. 14 M. Korn
= 15 fl. 18 kr.

zusammen 312 fl. 8 kr.

Als nun um 1848 der Bodenzins festgesetzt wurde, beschwerten sich — fast möchte ich sagen selbstverständlich die Grundbesitzer der Stadt Forchheim am 23. 11. 1818 über die Höhe des Bodenzinses. „Mit Jubel haben Millionen treuer Untertanen das Ablösungsgesetz vom 4. 6. 1848 begrüßt als die Verheißung einer neuen glücklichen Aera, denn mit der Erleichterung und Entlastung des Grund und Bodens muß der Nationalreichtum in einem kaum geahnten Maße zunehmen". Sie selbst jedoch seien weit mehr mehr belastet als zuvor, da der Bodenzins viel zu hoch veranschlagt worden sei, und sie bitten deshalb um Revision der Zehntfixationsquanta. Auch das Rentamt Forchheim hält diese Bitte für begründet und stellt am 17. 4. 1850 den Antrag, das Zehentfixationsqantum von 159 Scheffel 3 Metzen 5$^1/_2$ Maß Korn und 146 Scheffel 2 Metzen 25 Maß Gerste (in Korn umgerechnet = 269 Scheffel 2 Metzen) um $^1/_3$ herabzusetzen, was für das kgl. Aerar eine Mindereinnahme von 89 Scheffell 4 Metzen 3 Maß Korn zur Folge hätte. Die Regierung leitet diese Eingabe am 28. 9. 1850 an das Finanzministerium weiter, das am 14. 10. 1850 dahingehend entscheidet, daß zur Zeit kein hinreichender Grund vorhanden sei, dem Gesuch um Minderung des fraglichen Zehentfixum stattzugeben.

Nach einem Bericht des Rentamts Forchheim vom 12. 7. 1854 beträgt das endgültig festgesetzte Bodenzinskapital 79259 fl. 37 $^1/_8$ kr. und der Bodenzins selbst 3170 fl. 23 $^1/_8$ kr.

§ 2. Forchheimer Gemeindelasten.

Selbstverständlich wirkt die allgemeine politische Spannung in diesen Jahren auch auf die Forchheimer Bürgerschaft. Das Landgericht Forchheim berichtet am 3. 3. 1848 angesichts der sich immer mehrenden Wünsche der Gemeinden in seinem Bezirk an die Regierung: „Die Anträge in der jetzigen Zeit sind fast in allen Gemeinden gleicher Art. Durch die Vorspiegelungen des Volkskomitees zu Bamberg glaubt das Publikum, es sei der Zeitpunkt da, alle Lasten, die demselben unangenehm sind, abschütteln zu können. Auch in Forchheim lagen die Dinge ähnlich. Am 31. 3. 1848[44]) gab der Magistrat eine Eingabe an das Landgericht, mit der Bitte, sie an die Regierung weiterzuleiten. In seinem Schreiben führt der Magistrat aus, daß am 13. 3. eine sehr zahlreiche Bürgerversammlung tagte, die dem Magistratsvorstand durch eine Deputation eine 12 Wünsche enthaltende Petition übergab und sofortige Entscheidung verlangte. Die Petita 1, 2, 3, 5, 6, bezwecken die Erleichterung der Bürgerschaft, indem mehrere lästige Auflagen aufgehoben werden sollen und die Holzausgabe aus den städtischen Waldungen zu einem billigerem Preis bewilligt werden soll. Schließlich wird die Sistierung der städtischen Schulden auf mehrere Jahre, „womöglich für immer" verlangt.

Der Magistrat und die Gemeindebevollmächtigten glaubten, „in Anbetracht der durch die Zeitverhältnisse, in Sonderheit durch die Aufhebung der Festung, Entziehung der Garnison und Führung der Eisenbahn hervorgerufenen Nahrungslosigkeit und der dadurch und durch die letzten Notjahre täglich allemeiner werdenden Verarmung den hiesigen Bürgern ihre Wünsche dahin verbescheiden zu müssen, daß die städtische Schuldentilgung auf 20 Jahre hinaus sistiert werde und damit auch die lästigen Auflagen und Gefälle des Malzaufschlags, des Fleischaufschlags und des sogenannten Voraus[45]) wegfallen sollten, ferner, daß das Holz zu verlangten, billigeren Preis abzugeben sei".

Der Magistrat bittet nun um die Genehmigung der Regierung und das Landgericht leitet seine Eingabe am 12. 4. weiter mit dem Bemerken: „Die Punkte 1, 2, 3, 5 alterieren lediglich den städtischen Haushalt und da die Einwohner wirklich sehr herabgekommen sind, so dürfte ihnen schon eine Erleichterung und Anhilfe, sich wieder zu erheben, gegeben werden". Hinzu fügt es noch, gleichsam als Erklärung: „Die Bewegung der Zeit, die Beispiele von der Nähe und Ferne haben auch hier ihre Einwirkung geäußert und nur mit Mühe konnten Excurse vermieden werden".

44) St.A.B. G. 156/11, B. 590, Nr. 7.
45) Siehe S. 34 und 35.

Das Schreiben der Regierung vom 23. 2. 1849 war aber eine bittere Enttäuschung, verweigerte es doch zu fast allen Bitten die Genehmigung. Die Sistierung könne auf keinen Fall genehmigt werden, (Min. Entschl. v. 6. 4. 1835 und Ziffer 135 der Vollzugsverordnung vom 31. 10. 1837) der Schuldentilgungsplan sei peinlichst genau einzuhalten. Damit könnten auch die andern Wünsche, wie Aufhebung des Fleisch- und Malzaufschlages nicht genehmigt werden, da der Wegfall dieser Bezüge einen Ausfall im Gemeindehaushalt ergeben würde, für den keine Deckung vorhanden wäre. Auch die Holzabgabe zu billigerem Preis könne aus dem gleichen Grund nicht genehmigt werden. Bezüglich der weiteren Bitten verfügt die Regierung:

a. Die Einziehung der Waldstrafen steht dem Magistrat insoweit zu, als der Wald, in dem der Frevel begangen wurde, zum Lokalpolizeibezirk gehört.

b. Auf Aufhebung der städtischen Sporteln, d. s. die Taxen und Strafen für Polizeiübertretungen und überhaupt für den amtlichen Wirkungskreis des Magistrats kann nicht erkannt werden, da diese ihren Grund in einer allgemeinen gesetzlichen Grundlage haben. Lediglich in Bezug auf die Verminderung der Bezüge des städtischen Dienstpersonals stellt die Regierung dem Magistrat anheim, derartige gesonderte Anträge zu stellen.

So mußten sich die Forchheimer Bürger mit den Verhältnissen, wie sie bisher bestanden, abfinden.

§ 3. Polizei.

In Bezug auf die Polizei ist in diesem Zeitraum nicht viel zu sagen, ihre Handhabung war genau so gut oder, wenn man will, genau so schlecht wie zuvor. Folgendes wäre noch zu erwähnen: Am 31. 5. 1853[46]) will die Regierung wissen, wie viel Polizeisoldaten in Forchheim angestellt sind und wie viel der durchschnittliche Erlös aus Strafen, Taxen u. s. f. sei. Das Landgericht Forchheim berichtet am 20. 6. 1853, daß in Forchheim mit Einrechnung des Magistratsdieners 3 Polizeisoldaten angestellt seien und daß der durchschnittliche Erlös sich jährlich auf 285 fl. belaufe.

V. Abschnitt: Die Gesetzgebung von 1861.

§ 1. Die neue Ämterorganisation.

Einschneidende Änderungen auf fast allen Rechtsgebieten und vor allem auch auf dem Gebiet des Gemeinderechts brachte die Gesetzgebung von 1861 und die der folgenden Jahre. (z. B. Gerichtsver-

46) St.A.B. Rep. K 3/8 Nr. 4159.

fassungsgesetz, StGB, PStGB). So brachte das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. 11. 1861[47]) Bayern die Trennung von Justiz und Verwaltung. Bisher waren die untersten Kuratelbehörden die Landgerichte, jetzt hatten diese Stelle die Bezirksämter, die durch Allerh. VO. vom 24. 2. 62[48]) gebildet wurden. Am 1. 3. 63 erteilt das M. d. I. der Regierung von Oberfranken den Auftrag durch eine Umfrage (erfolgt am 7. 3.) bei den Bezirksämtern zu berichten, wie sich die neue Organisation bewährt habe. Das Forchheimer Bezirksamt antwortet am 3. 4. 1863 folgendermaßen[49]): „Wohl kein Produkt der Legislatur seit dem Bestehen der Konstitution war so sehr geeignet, in die innersten Tiefen des sozialen Lebens einzugreifen als die Ämterorganisation im Jahre 1862". Dann teilt es seine Erfahrungen mit: Die Einteilung des Amtssprengels Forchheim hält es nicht für glücklich, da er sich westlich nur 2 Stunden ausdehnt, während seine östliche Ausdehnung 8—10 Stunden beträgt. Der Vorstand beklagt sich dann, daß das Geld für die Beheizung nicht ausreiche. Der Landrichter habe ebenso viele Bureaus zu heizen und bekomme 280 fl., während dem Bezirksamt nur 190 fl. zugebilligt worden seien. Weiterhin ist er der Meinung, daß die Staatsanwaltsfunktion unbedingt vom Bezirksamt abgetrennt werden müsse. „Bei der Unmasse der zeitraubenden Direktorialgeschäfte, bei der gesetzlich gebotenen, oftmaligen Abwesenheit des Amtsvorstandes und bei einer Untertanenzahl von über 31000 Seelen muß notwendigerweise die Erledigung eines 6000 Nr. starken Einlaufes auf Kosten der Gründlichkeit gehen. Die Staatsanwaltsfunktion nimmt nach diesem Bericht allein einen Zeitaufwand von ca. 3 Tagen in der Woche in Anspruch. Sollte die Abtrennung nicht erfolgen, so ist die Einstellung einer Hilfskraft dringend geboten.

Seit Einführung der neuen Amtsorganisation hat sich der Sicherheitszustand nicht gebessert, eher verschlechtert, nämlich der Bettel und Landstreicherei, wofür nach der Meinung des Forchheimer Bezirksamtes der Grund in der Aufhebung des Visierzwanges zu suchen sein dürfte. Die Trennung der Polizei in Oberst-, Ober-, Distrikts- und Ortspolizei hat sich gut bewährt. Der Bericht schließt dann: „Eine eigentümliche Erscheinung bleibt es, daß das Losungswort „Trennung der Administration von der Justiz" nach Einführung der Ämterorganisation so ziemlich verhallt ist, ohne daß die bestehenden Umstände eine besonders freudige Sensation hervorgerufen haben. Allein die Bevölkerung kennt noch allzuwenig die Vorteile der Trennung, nur das Gebot deren absoluter Notwendigkeit, um sich jetzt schon ein Urteil zu bilden".

47) Ges. Bl. S. 209.
48) Reg. Bl. S. 409. Weber, Neue Gesetz- u. Verordnungssammlung für das Königreich Bayern. S. 509, Bd. V.
49) St.A.B. G. 156/11, B. 590. Nr. 7.

§ 2. Forchheimer Gemeindeverhältnisse.

In den folgenden Jahren gab es dauernd Streitigkeiten zwischen dem Magistrat und den Gemeindebevollmächtigten, die immer schärfere Formen annahmen, bis schließlich letztere in der Sitzung vom 11. 3. 1866 einstimmig beschlossen, „für die vorgelegten Aktenstücke aus verschiedenen Gründen keine Erinnerung mehr abzugeben und ihre Stellung als solche niederzulegen[50]). Am 13. 3. teilt der Magistrat diese Vorkommnisse dem Bezirksamt mit, welches die Sache an die Kreisregierung weiterleitete, zugleich aber auch den Gemeindebevollmächtigten unter Hinweis auf die §§ 77, 84, 86 des rev. Gem.-Ed. die Folgen ihrer Weigerung und ihres ungesetzlichen Benehmens auseinandersetzte. Daraufhin schrieben diese an das Bezirksamt, daß sie „die gesetzlichen Wege nicht verlassen und ihre Beschwerde einer kgl. Regierung unterbreiten werden". Darüber hinaus gaben sie noch eine gedruckte Rechtfertigung ihres Verhaltens heraus und verteilten diese als Flugblätter von Haus zu Haus. Ohne auf die einzelnen Gründe näher einzugehen, sei hier einiges allgemeine angeführt. Die Beweggründe zu ihrem Schritt waren darnach hauptsächlich: „Die bis zur Mißachtung gesteigerte Hintansetzung unserer Ansichten und Überzeugungen, Wünsche und Anträge, die völlige Untergrabung unserer Tätigkeit durch Nichtbeachtung derselben, die wörtliche und tatsächliche Kundgabe, daß unsere die gemeindlichen Interessen betreffenden Erklärungen nicht als wohlgemeinter und wohlberechtigter Mitrat, sondern als eine unliebsame Einmischung Unberechtigter betrachtet wird, die Wahrnehmung, daß die wichtigsten Gemeindeangelegenheiten kaum der Besprechung und Beachtung wert befunden werden, die Behandlung des Gemeindekollegiums von Seiten des Magistrats, und das Verfahren des letzteren überhaupt. Das Gremium der Gemeindebevollmächtigten schien für den Magistrat immer nur zur Zustimmung, niemals zum Widerspruch oder zur Antragstellung vorhanden zu sein."

Schuld an der Auseinandersetzung hatten wohl beide Teile, was sich daraus ersehen läßt, daß die Regierung in dem Schreiben vom 8. 5. 1866 weder dem einen noch dem anderen recht gab, sondern das Bezirksamt zur Versöhnung raten ließ, worauf wieder einigermaßen Ruhe und Ordnung hergestellt war.

Ein gutes Bild über die damaligen gemeindlichen Verhältnisse geben die alljährlich durchgeführten Visitationen der Kreisregierung. So stellt die Visitation vom 1. 10. 1867 fest, daß die Kassen der Stadt Forchheim allgemein in Ordnung sind, rügt aber die vorgenommene Vermischung von Privat- und Stadtgeldern[51]).

50) St.A.B. Rep. K 3/9 Nr. 3475.
51) St.A.F. F. 75, Nr. 1.

Der Bericht des Regierungsrates Müller von 22. 10. 1868 über eine Visitation vom 8.–17. 10. hebt die Schwierigkeiten der Verwaltungsaufgaben im Forchheimer Bezirk hervor, bezeichnet die Verhältnisse der Verwaltung im Allgemeinen als geordnete und fährt dann fort: „Schärfere Aufsicht auf den bezirksamtlichen Bureaugang, strengere Überwachung des Vollzugs der getroffenen Anordnungen, gedeihlichere Resultate der Gem. Visitationen auf dem Gebiet der Gemeindeverwaltung und der Ortspolizei sind höchst wünschenswerte Ziele, zu deren Erreichung die Umsicht und die Energie der bezirksamtlichen Tätigkeit auch ferner in Anspruch genommen werden muß". Dann beanstandet er den bis 1865 sich zurückerstreckenden Rückstand im Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen, der störend auf den regelmäßigen Gang der Gemeinden einwirke und der so bald als möglich zu beseitigen sei. Weiterhin setzt auch er sich dafür ein, daß das Bezirksamt von der staatsanwaltlichen Tätigkeit befreit werde. „In der Stadt selbst", so fährt er fort, „bestehen offenbar mehrere materielle Mißstände, von welchen sich die Lethargie des Magistrats und das Widerstreben gegen Besserung des Hergebrachten nicht trennen kann, so schmutzige Straßen, schlechtes Pflaster, Fehlen eines Trottoirs". Diesbezüglich schreibt die Regierung: „Das Bezirksamt wird sich daher von selbst aufgefordert fühlen, von dem ihm nach § 127 des rev. Gem. Ed. zustehenden Rechte der Erinnerung über die magistratische Amtsführung häufiger Gebrauch zu machen als es bisher geschehen zu sein scheint".

Die Visitation vom 11. 1. 1869 beklagt sich über das schlechte Rechnungswesen des Forchheimer Stadtmagistrats. „Am auffallendsten ist das unordentliche Rechnungswesen bei dem Stadtmagistrat Forchheim, denn abgesehen davon, daß die Kommunalrechnung von 1866 trotz vollzogener Exekution noch nicht gelegt ist, so ist das bedeutende Außenstandswesen von ca. 6000 fl. zu rügen, weshalb auch vom Kommunalpfleger zur beliebten Manipulation zur Deckung der laufenden Bedürfnisse aus anderen Stiftungsvorschüssen zu entnehmen, Zuflucht genommen wurde".

VI. Abschnitt: Die neue Gemeindeordnung vom 29. 4. 1869.

§ 1. Leitende Gesichtspunkte.

Am 29. 4. 1869 wurde dann die neue Gemeindeordnung erlassen[52]), nach Seydel „ein Meisterwerk der formalen Rechtsgestaltung und ein bedeutender Fortschritt in der politischen Entwicklung des Landes,

52) Ges. Bl. 1866/79, S. 865.

dessen Wert hoch anzuschlagen ist"[53]). Die leitenden Gesichtspunkte dieses Gesetzes mögen im folgenden kurz hervorgehoben werden.

Am hervorstechensten ist wohl das Recht der Gemeinden auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze. An Stelle des Kuratels tritt die grundsätzliche Freiheit und Selbständlichkeit der Gemeinden. Die Selbstverwaltung umfaßt in der Folgezeit nicht nur die eigentliche Verwaltungstätigkeit, sondern auch die Schaffung von Rechtsnormen mit bindender Kraft für den örtlichen Bereich des Gemeindegebietes. Dies äußert sich in der Erlassung statuarischer Bestimmungen auf dem Gebiet der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten als Autonomie, im übertragenen Wirkungskreis in der Befugnis zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften[54]).

Die Gemeinden „als eine in das Staatsgefüge eingegliederte und öffentliche Einrichtung"[55]), „als unterste Verwaltungsstufe der staatlichen Macht"[56]), haben außer der Polizei noch in ausgedehntem Maße Staatsdienste zu erfüllen, so Standesamt, Mitwirkung beim Vollzug der RGewO., Vorbereitung der Reichs- und Landtagswahlen, sie stellen Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, haben das Vermittlungs- und Sühneamt, stellen die Schöffen- und Geschworenenlisten her, errichten Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, wirken bei der Steuerveranlagung und beim Steuervollzug mit, prüfen, ergänzen und berichtigen die Lohnlisten u. s. w.

Der Magistrat, zusammengesetzt aus Bürgermeister und Magistratsräten, hat die Vermutung der Zuständigkeit für sich, erläßt die statuarischen Bestimmungen und ist nach außen Vertreter der Gemeinde, (Art. 84) ist also Verwaltungs-, Selbstgesetzgebungs- und Vertretungsorgan der Gemeinde. Er ist ferner Ortspolizeibehörde, erläßt die ortspolizeilichen Vorschriften und ist mit Zwangsbefugnissen ausgestattet. Die Gemeindebevollmächtigten, deren Zahl, dreimal so groß ist wie die der Magistratsräte, vertreten die Gemeinde gegenüber dem Magistrat, ihre Zuständigkeit ist in der G. O. einzeln und erschöpfend aufgezählt. (Art. 114, 112, 122). „Sie sind die Repräsentation der Gesamtbürgerschaft, das Stadtparlament, welches die Interessen seiner Wählerschaft, der Gemeindebürger, dem Magistrate gegenüber wahrzunehmen und in wichtigen Fällen selbst an der Gemeindeverwaltung teilzunehmen hat"[57]).

Der Erhaltung des Gemeindevermögens dient der Grundsatz der Surrogation. Im übrigen ist, um „ein schädliches Übermaß zu ver-

53) Seydel-Piloty, Die Staatsverwaltung Bd. II, S. 520.

54) Imhof, a. a. O. S. 53; vgl. auch PStGB, Ges. Bl. 1861/62, Nr. 24, II. Beilage.

55) Laforet, a. a. O. S. 133.

56) derselbe, S. 141.

57) Imhof, a. a. O, S. 68.

meiden, und eine Überwälzung gegenwärtiger Lasten auf die künftigen Generationen vorzubeugen"[58]), die Beweglichkeit der Gemeinden in Finanzangelegenheiten stark eingeschränkt.

Gemeindebürger kann nur werden, wer

1. volljährig ist,
2. selbständig ist (d. s. nach Art. 11 nicht Personen, die unter Vormundschaft stehen, ferner nicht Dienstboten, Gewerbegehilfen, Haussöhne u. a.)
3. männlichen Geschlechts ist,
4. die Bayerische Staatsangehörigkeit besitzt,
5. seinen Wohasitz in der Gemeinde hat und
6. zur direkten Steuer in der Gemeinde veranlagt ist.

Die Staatsverwaltung ist verschieden im übertragenen und im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und erstreckt sich auf Recht zur Kenntnisnahme, Amt und Kassenvisitation und auf aktives — positives oder negatives — Einschreiten.

Letztlich brachte die G. O. etwas neues, indem sie die Bildung von Bürgermeistereien vorsah. Doch stößt gerade dieser Plan im Forchheimer Bezirk auf Schwierigkeiten. Freiwillig will sich keine einzige Gemeinde dazu verstehen, einer Bürgermeisterei einverleibt zu werden. Nach einer Übersicht der Regierung vom 18. 10. 1869 bilden sich schließlich doch noch durch freiwilligen Zusammentritt von Gemeinden 7 Bürgermeistereien, während die Regierung auf ihr Recht entgegen dem Willen der Gemeinden Bürgermeistereien zu bilden, verzichtet.

Ein Bericht des Forchheimer Stadtmagistrats vom Jahre 1870 gibt ein Bild über die Vermögensverhältnisse Forchheims in der damaligen Zeit[59]). Darnach waren die Einnahmen:

1. Aktivbestand	1715	51 1/2
2. Aus Verbrauchssteuern	3644	17 1/4
zusammen	5360	8 3/4

Die Ausgaben waren:

1. Bewirtschaftungskosten	715	4 3/4
2. Schuldentilgung	3263	46 1/4
zusammen	3978	51

Es ergibt sich also ein Aktivbestand von

	5360	8 3/4
—	3978	51
	1381	17 3/4

58) Motive, S. 35.
59) St.A.F. F. 65, Nr. 3.

§ 2. Polizei.

Das PStGB. von 1862 übertrug den Gemeinden die Befugnis zum Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften. (Zuständig sind die Magistrate).

Nach einem Schreiben des Forchheimer Magistrats an das Landgericht hat er revidierte Polizeivorschriften erlassen (am 16. 5. 1862)[60]) und zwar:

1. Eine VO. über Fremdenbeherbergung und Wohnungsmiete,
2. Eine VO. in Bezug auf die Straßen- und Reinlichkeitspolizei,
3. Vorschriften für den Wochen-, Jahr-, Tauben- und Kirschenmarkt
4. Eine Fleischbank- und Metzgerordnung,
5. Eine Leichenwagenordnung und
6. Eine Hundeordnung.

Desgleichen schreibt er am 11. 3. 1865, daß er eine Flurordnung zum Vollzug des Art. 161/2 des PStGB. in Gemäßheit seiner durch Art. 52/2 begründeten Zuständigkeit erlassen habe.

Dennoch führt jede Visitation des Bezirksamt Forchheim Klage über die schlechte Polizeiverwaltung in Forchheim, so z. B. die Visitation vom 23. 3. 1863. Hier klagt man darüber, daß die kgl. Gendarmen keine Kontrolle mehr über die Orts-, Feld- und Viktualienpolizei üben, da die hiefür aufgestellten gemeindlichen Polizeiorgane weder Geschick noch Energie noch guten Willen zu einer wirksamen Hervorhebung der Polizei in dieser Richtung besitzen. Dazu schreibt die Regierung am 10. 6. 1863: „Nachdem die Gendarmen in Bezug auf den lokalen Sicherheitsdienst nicht mehr in gleichem Umfang wie früher in Anspruch genommen werden können, stellt es sich als eine besondere Berufsaufgabe des Bezirksamtes dar, dahin zu wirken, daß die einschlägigen Gemeindeorgane allenthalben den Anforderungen Genüge leisten, welche nunmehr wie in anderer Beziehung so auch hinsichtlich der Lokalpolizei in erhöhtem Maße gestellt werden müssen. Auch vom ortspolizeilichen Verordnungsrecht wird nur sehr wenig Gebrauch gemacht, nicht weil es am guten Willen fehlt, sondern am Verständnis". Auch in dieser Beziehung wird das Bezirksamt ermahnt, Abhilfe zu schaffen.

In gleichem Sinne hatte schon das Landgericht Forchheim am 7. 7. 1861[61]) berichtet. Es sagt, daß sich seit Einführung der neuen Strafgesetzgebung der Sicherheitszustand verschlimmert habe und findet den Hauptgrund hiefür in der freien Bewegung der Handwerksgesellen. Der Vidierzwang sollte nach seiner Meinung wieder eingeführt werden. Dann berichtet es weiter, daß auch die Gendarmerieinstruktion sehr fühlbare Mängel zeige; eben weil die Gendarmerie die Lokal-

60) St.A.F. F. 53, Nr. 1.
61) St.A.B. Rep. 168/II, Nr. 261.

polizei nicht mehr zu überwachen habe, während bekanntlich die Gemeindeverwaltungen in diesem Punkte sehr nachlässig seien". Die Lokalpolizeibehörden sind zur Zeit nichts weniger als zur Selbstverwaltung ohne fortwährende Kontrolle mündig, den meisten Gemeindevorstehern fehlt teils der gute Wille, teils die nötige Energie und auf diese Weise ist es leicht erklärlich, daß sich der Sicherheitszustand immer mehr verschlechtern muß.

Daß hierin das Landgericht etwas zu schwarz gesehen hat, beweist zwar der Visitationsbericht vom 8. 10. 68, in dem es heißt, „daß das Gendarmeriepersonal ausreichen und der Sicherheitszustand befriedigend sei. Dagegen ist die Handhabung der Ortspolizei auch jetzt noch in mehrfacher Beziehung ungenügend, wenn auch ortspolizeiliche Vorschriften allgemeinen Inhalts im Sinne von Ortsstatuten bestehen." Die Bemühungen des Bezirksamtes zur Abstellung verschiedener gesundheitspolizeilicher Mißstände in Forchheim wird bis jetzt noch nicht von dem entsprechenden Erfolg begleitet, da sie an der Hartnäckigkeit des Stadtmagistrats einen nicht gerechtfertigten Widerstand findet. Diese Mißstände bestehen in einer großen Unreinlichkeit der Straßen, infolge des Ökonomiebetriebs, in einem Mangel des gehörigen Abflusses der Kloaken sowie in einem Mangel guten Trinkwassers. Hinreichende Mittel seien vorhanden, so daß die Abstellung dieser Mängel pekuniär keine Schwierigkeiten machen würde. Dann weist er auf die immer mehr versumpfenden Festungsgräben hin und macht den heute nicht mehr gerechtfertigt erscheinenden Vorschlag, die Festungswerke aus diesem Grund und auch „im Interesse der Weiterentwicklung der günstig gelegenen Stadt Forchheim" einzulegen. (Entgegen den Reskripten des Königs vom 12. 1. 1826 und vom 17. 6. 1839, der sehr auf die Erhaltung der alten Festungswerke bedacht ist)[63]).

Gemäß einem Bericht des Landgerichts Forchheim vom 21. 3. 69 amtierte in Forchheim ein Oberbrigadier 2. Klasse mit 4 Gendarmen. Ersterer erhielt zuerst jährlich 27 fl. Aversum, dann (Reg.Entschl. v. 21. 2. 1870) 30 fl., schließlich (Reg.E. v. 17. 7. 71) 40 fl.

Auch die Visitation vom 21. 9. 1871 findet in Bezug auf die Polizeiverhältnisse kein anderes Bild vor. Sie stellt fest, daß im Anfang des Jahres 1870 für sämtliche Gemeinden des Amtsbezirkes zu Art. 68, 106, 130, 132, 142, 145, 153, 158, 161, 166, 175, 182, 183, 198, 200, 212, 225, 226, 227 PStGB. ortspolizeiliche Vorschriften erlassen und am 11. 2. 1870 von der Regierung für vollziehbar erklärt worden sind. „Es wäre nur zu wünschen, daß denselben von Seiten der Lokalbehörden auch ein entsprechender Vollzug gesichert

62) St.A.B. Rep. K 3/8, Nr. 3253.
63) St.A.B. Rep. K 3/8 Nr. 4385.

würde. Was insbesondere die Stadt Forchheim betrifft, so wäre die striktere Handhabung der Reinlichkeitspolizei sehr am Platze und nicht zu dulden, daß Enten und Gänse den ganzen Tag auf den Straßen spazieren gehen. Die Ortspolizeilichen Vorschriften stehen meistenteils nur auf dem Papier und werden wenigstens in der Stadt Forchheim nicht gehandhabt. Die Stadt Forchheim trägt überhaupt das Gepräge einer langjährigen Stagnation an sich und da der Magistratsvorstand, Bürgermeister Schönfelder, im Alter schon weit vorgerückt (67 Jahre) und in der bureaukratischen Geschäftsbehandlung alt geworden ist, so läßt sich auf die Dauer seiner amtlichen Tätigkeit eine Besserung des Verwaltungsorganismus nicht erwarten. Er ist übrigens nach Versicherung des Amtsvorstandes auf dem Bureau unermüdlich tätig und sieht daher nach der Überzeugung des Visitationskommissärs nicht, was in der Stadt vorgeht".

Allerdings scheint sonst der Bürgermeister Schönfelder ein sehr verdienstvoller Mann gewesen zu sein. Nach Hübsch[64]) brachte er in den Haushalt des Gemeinde- und Stiftungswesens eine sichere Ordnung, tilgte die alten Kriegsschulden bis auf ein Minimum, kultivierte öde Gemeindegründe zu Feldern und Wiesen, oder zu Fichten- und Föhrenwaldungen, gründete 2 neue Stadtschulen, eine Sparkasse, eine Kleinkinderbewahranstalt, ein Schießhaus, eine Badeanstalt, ließ einen neuen prächtigen Rathaussaal und 2 neue Brunnen bauen, setzte die Gasbeleuchtung durch, erwarb die Militärgebäude und das Franziskanerkloster für die Stadt, brachte ein neues Leichenhaus zustande und führte das Annafest ein.

Nach dieser Abschweifung mögen die Forchheimer Polizeiverhältnisse weiter geschildert werden. Auch in den nächsten Jahren ist das alte Lied. Am 30. 12. 1874 schreibt die Regierung an den Stadtmagistrat: „Es wird erwartet, daß die Polizeidiener in Ausübung ihres Dienstes strenge Kontrolle halten und insbesondere angewiesen werden, der Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden"[65]).

Abschließend sei hier noch der Bericht des Bezirksamts Forchheim an die Regierung vom 8. 8. 1876 erwähnt, in dem es heißt: „ . . . da die polizeiliche Tätigkeit unter der früheren und unter der jetzigen Verwaltung eine sehr geringe ist und auch das Dienstpersonal seine Schuldigkeit nicht tut, läßt sich vorläufig nicht absehen, wann einmal die eingerosteten Mißstände nach und nach beseitigt werden".

§ 3. Armenwesen, Handel und Gewerbe.

Einige Notizen allgemeiner Art mögen die Skizze jener Zeit abrunden. Zuerst einige Angaben über das Armenwesen in der Stadt

64) Hübsch, Chronik der Stadt und Festung Forchheim, S. 102.
65) St.A.B. Rep. K. 9/168/II, Nr. 5 c.

Forchheim. In Forchheim gab es verhältnismäßig viele Arme (die Zahl schwankt zwischen 60 und 80)[65]), die aber durch die errichteten Armeninstitute nach Möglichkeit versorgt wurden. Es war eine eigene Kommission errichtet worden, die die Dürftigkeit prüfte und die Rechnungen führte. Nach einem Bericht des Landgerichts Forchheim vom 26. 9. 1859 bestanden in Forchheim folgende Wohltätigkeitsinstitute[66]):

1. Das St. Katharinenspital mit einem Vermögen von 248634 fl. 15 3/8 kr.
2. Das Siechhaus mit einem Vermögen von 26939 fl. 22 kr.
3. Das Kranken- und Dienstboteninstitut mit 4952 fl. 18 3/4 kr.
4. Das Seelhaus mit 8583 fl. 8 kr.
5. Eine Kleinkinderbewahranstalt ohne Vermögen.
6. Vorderes und hinteres Nonnenhaus mit 36480 fl. 43 3/8 kr.

Zum Schluß sollen noch einige Ausführungen über Handel und Gewerbe folgen[67]). In Forchheim bestanden 4 Fabriken, die Gewerbe beschränkten sich großenteils nur auf den Lokalabsatz. Besonders hervorzuheben ist das Gerbereigewerbe. Prüfungskommissionen bestanden seit dem Erscheinen der neuen Gewerbeinstruktion nicht mehr. Die Wirksamkeit der Gewerbevereine war ohne jede Bedeutung für die Hebung und Förderung der Gewerbe. Das Bezirksamt schreibt über sie: „Ihre Tätigkeit besteht in nichts anderem als daß die Gewerbegenossen sich alljährlich im Bezirksamtssitz versammeln, ganz unbedeutende Jahresrechnungen vorlegen und hernach bis in die Nacht hinein fortzechen".

Der Handel beschränkt sich ebenfalls hauptsächlich auf Landesprodukte des Bezirks, wie Hopfen, Obst und Obstbäume. Für den Verkehr ist durch die Post, durch den Kanal und durch die Eisenbahn hinreichend gesorgt.

VII. Abschnitt: Forchheim wird unmittelbare Stadt.

Bereits am 15. 12. 1860 stellten 357 Forchheimer Bürger an den Stadtrat den Antrag, „dahin zu wirken, daß die Stadt Forchheim unmittelbar unter die kgl. Kreisregierung untergeordnet werde"[68]). Der Stadtrat trat in der Sitzung vom 31. 5. 1870 dem Antrag im Prinzip einstimmig bei, glaubte nur die Ausführung auf günstigere Zeit verschieben zu müssen. Am 2. 2. 1876 machte der rechtskundige Bürgermeister Langermann eine diesbezügliche Eingabe an die Regierung; dabei faßt er die Vorzüge der unmittelbaren Stellung zusammen:

---

66) St.A.F. F. 31, Nr. 12.
67) St.A.B. Rep. K 3/9, Nr. 4477.
68) St.A.B. Rep. K 3/8, Nr. 4597.

„Der Magistrat wird die Ausweisung von heimatberechtigten Personen nach Maßgabe der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes verfügen — die Ergänzung der Geschworenenlisten aus hiesigen Bürgern selbständig vornehmen, — das Militärersatzgeschäft selbständig besorgen — die bisherige bezirksamtliche Zuständigkeit in Sachen der Medizinalpolizei, des Paß- und Fremdenwesens erhalten, sonach die Ausstellung der Reiselegitimationen, Dienst- und Arbeitsbücher hiesiger Gemeindeangehöriger selbst besorgen — unter die Zuständigkeit des Magistrats würde ferner die Wasserpolizei, die Aufsicht auf Triebwerke, Stauvorrichtungen und Uferschutz, die forst- und jagdpolizeilichen Gegenstände, die Ausstellung der Jagdkarten, die Ausstellung der Gewerbelegitimationsscheine, die Verehelichungszeugnisse, die Verleihung der Gewerbskonzessionen, die Untersuchung des Gewerbebetriebes in gewissen Fällen, die Genehmigung der Baupläne fallen. Bei Zusammensetzung der Steuerausschüsse würde der Stadt Forchheim ein größeres Gewicht eingeräumt werden, die Befugnisse der Kirchenverwaltung würden sich erhöhen". Als wichtigstes Recht aber sieht er an, „die Befugnis, einen eigenen Vertreter in den Landtag zu wählen. (Forchheim zählt zu dieser Zeit 3832 Seelen). Weiterhin geht aus diesem Antrag hervor, daß man mit der Aufsicht des Bezirksamts nicht allzu zufrieden war, was das Bezirksamt hinwiederum verärgerte. Dieses hatte bereits, als es durch Min. Entschl. vom 13. 7. 1869 aufgefordert wurde, die Zusammensetzung des Forchheimer Gemeindeausschusses nach politischen Parteien zu berichtet, geschrieben[69]): „Während allenthalben eine Wanderung zur Fortschrittspartei zu verzeichnen ist, gehört in Forchheim der Bürgermeister der Mittelpartei an, während sämtliche 8 Magistratsräte und sämtliche 24 Gemeindebevollmächtigte klerikal sind". Jetzt schrieb es am 8. 8. 1876, von der Regierung zur Äußerung über den Antrag der Stadt Forchheim aufgefordert: „Was den Magistrat mit dem Gemeindekollegium betrifft, so gehört dieser ohne Ausnahme der strengsten ultramontanen Richtung an, infolgedessen die ganze städtische Vertretung sowie die Stadt mit Ausscheidung des geringen, intelligenteren Teils der Bevölkerung reichsfeindlich gesinnt ist und außer Rom nichts kennt und aufkommen lassen will". Weiterhin folgen in diesem Schreiben noch persönliche Verdächtigungen des Bürgermeisters Langermann; inwieweit diese gerechtfertigt waren, soll hier nicht weiter untersucht werden. Langermann richtet schließlich noch ein durch Rechtsanwalt Dr. Schüttinger ein Bittgesuch an den König persönlich[70]): Vertrauensvoll wagt man daher die allerunter-

---

69) St.A.B. Rep. K 3/8, Nr. 4175.
70) St.A.F. F. 73, Nr. 6.

tänigst, treugehorsamste Bitte, Eure Königliche Majestät wolle allergnädigst geruhen, auszusprechen, es sei deren untertänigst treugehorsamste Stadt Forchheim der Verwaltung der kgl. Kreisregierung von Oberfranken unmittelbar zu unterstellen".[71])

Seine Bitte hatte auch Erfolg. Ab 1. 1. 1889 wurde Forchheim unmittelbar der Kreisregierung von Oberfranken unterstellt, wodurch ein neuer Abschnitt des Forchheimer Gemeindewesens eingeleitet wurde.

---

71) Ges. und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, Bekanntmachung vom 13. 10. 1888, Nr. 47, S. 649.